Begriff des Ehrenamtes und die Voraussetzungen für seine Übertragung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde,

die mit Genehmigung der

Hohen juristischen Fakultät

der

Königlichen vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

am

Donnerstag, den 23. Februar 1911, Mittags 12 Uhr

zugleich mit den angehängten Thesen

öffentlich verteidigen wird

Ernst Fölsche
Referendar aus Halle a. S.

AGAD. LAND BAT. BIBL.

Opponenten:

Herr Referendar Dr. **Werner Kellner**, Naumburg a. S.
Herr Referendar **Ernst Bauer**, Naumburg a. S.

Breslau
M. & H. Marcus
1911

Meinen Eltern

in dankbarer Verehrung

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544726_0137

Inhalts-Verzeichnis

I. Abschnitt

Begriff des Ehrenamtes

Seite

§ 1: Verhältnis zur Selbstverwaltung 1
§ 2: Der Begriff des Amtes 4
§ 3: Therorien über den Amtsbegriff 8
§ 4: Begriff des Ehrenamtes 19

II. Abschnitt

Voraussetzungen für die Uebertragung des Ehrenamtes

§ 5: Allgemeine Erfordernisse 29
§ 6: Das Geschlecht 33
§ 7: Reichs- und Staatsangehörigkeit 36
§ 8: Selbständigkeit 39
§ 9: Alter 41
§ 10: Wohnsitz 42
§ 11: Armenunterstützung 44
§ 12: Zensus, Grundbesitz, Beruf 46
§ 13: Sonstige Voraussetzungen 50

Literatur-Verzeichnis.

Anschütz, Gerhard: Deutsches Staatsrecht in Franz von Holtzendorffs Enzyklopädie VI. Aufl. 1904 Bd. 2 S. 449 ff.

Arndt, Adolf: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Berlin 1901.

Bauke, L.: Der Mangel an allgemeinen Vorschriften über die Fähigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern und die Streitfrage über den Einfluss des Konkurses auf die Eigenschaft als Abgeordneter in den Annalen des Deutschen Reichs 1901 S. 400 ff.

v. Bitter: Handwörterbuch der Preussischen Verwaltung. Leipzig 1906.

Blodig, Herm.: Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff. Wien und Leipzig 1894.

v. Blume: Vormundschaftsrecht im Kommentar zum B.G.B., herausgegeben von Biermann usw. Berlin 1906.

Bluntschlis Staatswörterbuch herausgegeben von Dr. Loening. 1875.

Bornhak, Conrad: Preussisches Staatsrecht 1889 Bd II.

Brand: Das Reichsbeamtengesetz vom 31. III. 1873. Berlin 1902.

v. Brauchitsch, M.: Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze, herausgegeben von v. Studt und von Braunbehrens. Ergänzungsband Provinz Westfalen: Die Gemeindeverfassungsgesetze von v. Braunbehrens. Berlin 1887, Bd. VII.

Cosack, Konrad: Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts IV. Aufl. 1903/4.

Crome, Carl: System des deutschen bürgerlichen Rechts, 4. Bd. Tübingen 1903.

Crusen, G. u. Müller, G., in Verbindung m. F. Hobrecht: Das Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 20. 9. 1899. Berlin 1901.

Fleischmann, Max: Die Verwaltung unserer Kolonien und die Fortschritte des letzten Jahres, im Jahrbuch über die deutschen Kolonien. 1. Jahrg. Essen 1903 S. 75 ff.

Fricker, Karl Viktor: Bemerkungen über das Ehrenamts- und Berufsbeamtensystem in der inneren Verwaltung Deutschlands, zur Feier dss Andenkens an Karl Friedrich Kregel von Sternbach am 18. Juni 1885 im Augusteum in Leipzig.

Genzmer, St.: Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie, 3. Aufl. Berlin 1908.

Gneist, R. v.: Selfgovernment, Berlin 1871.

Goez, Carl: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1908.

Hatschek, Julius: Die Selbstverwaltung, 1898.

Hoffmann, Edler von: Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete, Leipzig 1908.

Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl. 1881 Bd. II.

Jaeger, Ernst: Kommentar zur Konkursordnung und den Einführungsgesetzen, 3|4. Aufl. Berlin 1907.

Jellinek, Georg: Das Recht des modernen Staates, I. Bd. Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. Berlin 1905.
System des subjektiven öffentlichen Rechts, 2. Aufl. Tübingen 1905.

Keil, Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. VII. 1891, Freiburg-Leipzig 1896.

Kinne, Hugo: Die Autonomie der Kommunalverbände in Preussen. Berlin 1908.

Laband, Paul: Deutsches Reichsstaatsrecht. Tübingen 1907. (im öffentlichen Recht der Gegenwart, herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty).
Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig, 1901.

Ledermann, Walter: Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. V. 1853. Berlin 1902.

Löning, Edgar, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884.

Löwe, Die Strafprozessordnung für das Deutsche Reich, 12. Aufl bearbeitet von A. Hellwig, Berlin 1907.

Marcinowski, F. und E. Hoffmann: Die Städteordnung, 3. Aufl. 1890.

Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht. Leipzig 1896.

Meier, Ernst von: in Holtzendorffs Encyklopädie Bd. III. 6. Aufl. 1904 S. 637 ff. (Das Verwaltungsrecht).

Meyer, Georg: Lehrbuch des deutschen Staatsrecht, 3. Aufl. Leipzig 1891. 5. Aufl., bearbeitet von Gerhard Anschütz, Leipzig 1905.
Deutsches Verwaltungsrecht Teil I, 1883.

Oertel, O.: Die Städteverordnung. 2. Aufl. Liegnitz 1893; berücksichtigt ist auch die während der Drucklegung erschienene 5. Aufl. (zitiert: Oertel[5]).

Planck, G.: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 3. Aufl. 1903—08.

Preuss, Hugo: Das städtische Amtsrecht in Preussen, Berlin 1902.
Ueber Organpersönlichkeit (in Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft des Deutschen Reiches, 26. Jahrg. 1902, Heft 2 S. 103 ff.)

Rehm, Hermann: Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht. (Ann. d. Deutschen Reiches, 1884 S. 565 ff., 645 ff., 1885 S. 65 ff.); zitiert: Rehm 1884 u. 1885.
Allgemeine Staatslehre, Freiburg 1889.

v. Rönne, L.: Das Staatsrecht der preussischen Monarchie, 5. Aufl. neu bearbeitet von Philipp Zorn. 1899—1906.

v. Rohrscheidt, Kurt: Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Leipzig 1901.

Rosin, Heinrich: Souveränität, Stadt-, Gemeinde-, Selbstverwaltung in den Annalen des Deutschen Reiches, 1883.
Recht der Arbeiterversicherung, 1898 bis 1905.
Das Recht der öffentlichen Genossenschaften, Freiburg 1886.

Schömann, G. F.: Griechische Altertümer Bd. I, 4. Aufl., neu bearbeitet von J. H. Lipsius, Berlin 1897.

Schön, Paul: Das Recht der Kommunalverbände in Preussen, 1897.

v. Schulz, Max: Gewerbegerichtsgesetz, Berlin 1902.
Das Reichsgesetz betr. die Kaufmannsgerichte Jena 1904.

Schulze, Hermann: Das preussische Staatsrecht, 1872.

Seydel, Max von: Bayrisches Staatsrecht, München 2. Aufl. 1896.
Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre. Freiburg (Würzburg) 1873.

Staatslexikon der Görresgesellschaft, 3. Aufl. Freiburg 1908.

Staudinger, L. von: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 3./4. Aufl. München 1907.

v. Stengel, Karl Freiherr: Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Freiburg 1889—90 (Wegen Berücksichtigung der 2. Auflage vgl. Note 3 zu § 1).

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte Bd. I und II Leipzig 1906. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 117. und 118. Bd., insbesondere Bd. I Kappelmann, Die Verfassung und Verwaltungsorganisation der preussischen Städte nach der Städteordnung vom 30. V. 1853.

Walther, Das Staatshaupt in Republiken (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht Heft 14). Breslau.

Walz, Ernst: Das Staatsrecht des Grossherzogtums Baden, Tübingen 1909.

Wilhelmi, L. und Fürst, M: Das Gewerbegerichtsgesetz, 2. Aufl. neu bearbeitet von L. Wilhelmi und R. Wewer. Berlin 1903.

v. Wilmowski, Deutsche Konkursordnung, herausgegeben von K. Kurlbaum, A. Kurlbaum und W. Kühne, 6. Aufl. Berlin 1906.

Zorn, Philipp: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1895.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, begründet von Georg Hirth und Max v. Seydel, herausgegeben von Kars Theodor Eheberg und Anton Dyroff, München.

Deutsche Juristenzeitung, begründet von Laband, Stenglein, Staub, herausgegeben von F. Laband, O. Hamm, Ernst Heinitz, Berlin.

Preussisches Verwaltungsblatt, Wochenschrift, begründet von Dr. jur. Binseel, herausgegeben von J Hoffmann. Berlin.

Das Recht, herausgegeben von K. S. Th. Soergel, München. Hannover.

Die Selbstverwaltung, Volkstümliche Wochenschrift, redigiert von Dr. Robert Faber, Magdeburg.

Verwaltungsarchiv, herausgegeben von Schultzenstein u. Keil.

Entscheidungen des Königlich Preussischen Oberverwaltungsgerichts herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Berlin.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Leipzig.

Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern (Deutscher Reichsanzeiger vom 4. I. 1908).

Entwurf einer Reichsversicherungsordnung Amtliche Ausgabe, mit Begründung. 1909.

Entwurf einer Strafprozessordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz nebst Begründung. Sonderbeilage für die Abonnenten der Deutschen Juristenzeitung. Berlin 1908.

Begriff des Ehrenamtes

§ 1. Das Verhältnis zur Selbstverwaltung

Die Einrichtung des Ehrenamtes ist der geschichtlichen Entwickelung nach eng verknüpft mit dem Begriff der Selbstverwaltung, so eng, dass man die Selbstverwaltung als eine Verwaltung durch Ehrenämter definiert hat[1]). Diese Definition ist von anderer Seite[2]) für unrichtig erklärt[3]). Es ist darauf hingewiesen, dass — abgesehen von der flüssigen Grenze zwischen Ehren- und Berufsamt — die Selbstverwaltung nicht nur von unbesoldeten, sondern auch von Berufsbeamten ausgeübt wird. Selbstverwaltung ist nach Laband daraus zu erklären, dass eine Körperschaft sich selbst verwaltet, obwohl sie von einer anderen höheren verwaltet werden könnte. Dasselbe fast besagt Rosins Begriffsbestimmung, nur dass er den Rechtsanspruch des Selbstverwaltungskörpers auf Selbstverwaltung betont. Selbstverwaltung ist nach ihm[4]) die Anerkennung des nichtsouveränen Gemeinwesens durch das souveräne als verwaltende Persönlichkeit. Beide Ansichten sind richtig und sind es auch wieder nicht. Die Differenzen haben darin ihren Grund, dass in den beiden Fällen zwei Begriffe der Selbstverwaltung nicht scharf auseinandergehalten werden, zwei Begriffe, die auch im Sprachgebrauche nicht auseinandergehalten zu werden pflegen, um so weniger, als sie nicht zwei völlig verschiedene Gegenstände bezeichnen, sondern diese

[1]) Gneist S. 3, 69, 882; Loening S. 36, Meyer-Anschütz S. 346; Staatslexikon Art. „Amt“ S. 191; vgl. auch Fleischmann S. 83.

[2]) Laband St. R. B. I S. 97 N. 2. Rosin Ann. 1883 S. 307. E. v. Meier Encycl. S. 645.

[3]) Vgl. auch Preuss im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begründet von Fhr. v. Stengel, 2. Aufl., herausg. von Max Fleischmann, 1910, Artikel „Ehrenamt“ § 1. (Das Wörterbuch — im Folgenden als „Wörterbuch des Staats- u Verwaltungsrechts²“ zitiert — konnte, da es erst während der Drucklegung dieser Arbeit erschien, nur in den Anmerkungen und nur teilweise berücksichtigt werden; auch in diesem Umfange war es nur dadurch möglich, dass mir einzelne Teile liebenswürdiger Weise von dem Herrn Herausgeber vor ihrem Erscheinen zugänglich gemacht wurden.)

[4]) Rosin S. 309, ebenso Blodig S. 14.

sich teilweise decken. Man muss unterscheiden zwischen Selbstverwaltung als politischem und als staatsrechtlichem Begriff[5]). Die Selbstverwaltung in dem Sinne von Verwaltung durch Ehrenämter oder, allgemeiner ausgedrückt, von Anteil der Gesellschaft oder der einzelnen Staatsbürger an der Staatsverwaltung ist ein politischer Begriff[6]). Er bedeutet den Grundsatz, dass die Staatsverwaltung nicht nur von einer sich leicht von der übrigen Gesellschaft kastenartig abschliessenden Klasse von Berufsbeamten geführt wird, sondern auch den übrigen Staatsbürgern ein Anteil an gewissen Staatsgeschäften gewährt wird. Es ist klar, dass dieses politische Postulat für das Aufkommen des Ehrenamtes von grosser Bedeutung gewesen ist, sei es in neuerer Zeit, wie bei Entstehung der Kreisordnung und der Versicherungsgesetze, sei es vor allem schon bei der Abfassung der Steinschen Städteordnung. Selbstverwaltung in diesem Sinne ist jedoch kein juristischer Begriff.

Anders steht es mit der Selbstverwaltung im staatsrechtlichen Sinne, wie sie die von Rosin aufgestellte Definition umgrenzt. Es ist das Recht der Gemeinde, des Kommunalverbandes und anderer öffentlichrechtlicher Verbände, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Es ist ein Recht gegenüber dem Staate, der an sich kraft seiner allumfassenden Zuständigkeit in der Lage wäre, auch ihre Verwaltung selbst zu führen und der es zur Zeit des absoluten Staates auch in weitem Umfange getan hat. Diese Selbstverwaltung im rechtlichen Sinne hat tatsächlich insofern etwas Gemeinsames mit der im politischen Sinne, als sie zum grossen Teil durch Ehrenämter geführt wird[7]). Stein hat sogar die ausschliessliche ehrenamtliche Verwaltung für die Gemeinde geplant. Jedoch ist mit Recht hervorgehoben[8]), dass diese Selbstverwaltung auch durch Berufsbeamte erfolgt, wenn gleich dem

[5]) So Rosin; Blodig S. 13; vgl. Handwörterbuch d. fr. Verwaltung I S. 458.

[6]) Laband; Loening; Anschütz-Meyer a. a. O; vgl. auch Jellinek R. d. modern. Staats. S. 616 f; anders Hatschek, der einen juristischen Begriff der Selbstverwaltung überhaupt nicht anerkennt (S. 167), der aber den politischen Begriff nicht mit der Verwaltung durch Ehrenämter identifiziert wissen will (S. 138).

[7]) Blodig S. 17.

[8]) Laband u. Rosin Blodig.

Staatsbürger ein Bestimmungsrecht dadurch gegeben ist, dass diese Berufsbeamten gewählt werden. Die politische Selbstverwaltung hat aber auch andererseits ein weiteres Gebiet, als sie sich selbst auf reine Staatsverwaltungsbehörden, wie Bezirksausschuss und Provinzialrat, erstreckt; fasst man den Begriff noch weiter als Selbstregierung, so fallen auch die Aemter der Laienrichter und der Abgeordneten darunter. Die Ehrenämter sind also für die Selbstverwaltung im politischen Sinne wesentlich, in der Selbstverwaltung im staatsrechtlichen Sinne spielen sie zwar eine bedeutende Rolle, sind aber für ihren Begriff nicht wesentlich.

Wenn Preuss[9]) demgegenüber den Begriff der politischen Selbstverwaltung nicht anerkennen will, so handelt es sich im Grunde um keine sachliche Meinungsverschiedenheit, sondern um einen Wortstreit. Die rein staatlichen Ehrenämter gehören seiner Anschauung nach nicht zur Selbstverwaltung, wie es ja auch hier für die Selbstverwaltung als juristischen Begriff verneint wird. Wenn er aber fortfährt[10]): „Wohl beruht die Einfügung dieser Elemente in die staatliche Amtsorganisation auf den gleichen politischen Gedanken der Teilnahme der Regierten an der Regierung und der Unabhängigkeit vom Staatszentrum, welcher der rechtlichen Differenzierung der Selbstverwaltungskörper als Träger eines eigenen Gemeinwillens gegenüber dem Staatswillen zu Grunde liegt," so kann man nur erwidern, dass dieser politische Gedanke gewöhnlich als das Prinzip der Selbstverwaltung bezeichnet wird[11]), also das ist, was vorher Selbstverwaltung im politischen Sinne genannt ist. Will man diese Bezeichnung als unjuristisch nicht anerkennen und daher aus dem Staatsrecht hinausweisen, so ist das gewiss nur zu begrüssen; solange dies aber nicht geschehen ist, vielmehr sie in der staatsrechtlichen Literatur noch in diesem Sinne verwendet wird, so muss man sich mit ihr abfinden und sich damit begnügen, sie als unjuristisch zu kennzeichnen.

---

[9]) Amtsrecht insb. S. 130 vgl. auch dens. Art. Ehrenamt § 1 im Wörterbuch des Staats- u. Verwaltungsrechts.[2]

[10]) a. a. O. S. 129 f.

[11]) vgl. Fleischmann S. 83.

§ 2. Der Begriff des Amtes

I. Wenn wir uns nun zum Begriff des Ehrenamtes selbst wenden, so erscheint er zunächst bekannt — wird er doch von manchen Schriftstellern so sehr vorausgesetzt, dass sie auf jede Definition verzichten — in Wahrheit ist er noch wenig geklärt.

Bald wird der Ehrenbeamte als solcher bezeichnet, der nicht bezahlt werde[1]), sondern nur um die Ehre diene[2]), bald das Ehrenamt als unbesoldetes[3]), bald als unentgeltliches[4]), bald als nicht berufsmässiges[5]). Bald wird als wesentlich hervorgehoben, dass der Ehrenbeamte keine besondere Vorbildung gebrauche[6]); verschiedene dieser Eigenschaften werden auch kombiniert[7]) oder gar auch wahlweise ohne Unterschied zur Begriffsbestimmung gebraucht. Bald wird die Wahl[8]), bald die Ernennung[9]) als wesentlich für die Ehrenbeamten hingestellt. Bald wird auch wieder gesagt, der Ehrenbeamte diene nicht um die Ehre, die Ehre sei keine Bezahlung, was er tue, sei nicht Arbeit, sondern Ehre[10]). Man hat auch Gewicht auf die Dauer des Amtes gelegt[11]), das Ehrenamt werde vorübergehend, das Berufsamt auf Lebenszeit versehen. Endlich hat man das Ehrenamt dadurch zu bestimmen gesucht, dass man die Tätigkeit des Ehrenbeamten als eine ihrem Wesen nach andere als die des Berufsbeamten hingestellt hat, insbesondere das Zusammenwirken in einem Kollegium als charakteristisch bezeichnet hat[12]). Man hat auch als Ehrenbeamte die Inhaber staatlicher Aemter bezeichnet, die sie nicht kraft eines der Beamtung vorausgehenden speziellen, in der Regel dauernden Dienstverhältnisses versehen[13]).

---

[1]) Fricker, S. 13. — [2]) Loening S. 138.

[3]) Anschütz Encycl. S. 589. Laband St. R. Bd. I S. 406. Rosin Ann. S. 307, anders später.

[4]) O. Mayer Bd. II S. 208. Rosin Arb. Vers. S. 696. Meyer-Anschütz S. 345. Schön S. 143, wohl auch Blodig S. 16. Vgl. v. Rheinbaben im Wörterbuch des Staats- u. Verwaltungsrechts[2] Art Amt § 2.

[5]) G. Meyer S. 282, ders. Verw. R. S. 16. Preuss Amtsr. S. 73. Ders. im Wörterbuch des Staats- u. Verwaltungsrechts[2] Art. Ehrenamt § 2.

[6]) Fricker, S. 6. — [7]) Ders. S. 4 ff. — [8]) Ders. S. 5.

[9]) R. Gneist, Der Rechtsstaat. Berlin 1872 S. 181, ähnlich im Handwörterbuch d. pr. Verwaltung Bd. I S. 191 Art. „Amt."

[10]) Fricker S. 4. — [11]) Ders. S. 6. — [12]) Ders. a. a. O.

[13]) Jellinek S. 174.

II. Um den Begriff des Ehrenamtes zu bestimmen, muss man vor allem von dem Amte als dem übergeordneten Begriff ausgehen[13a]). Ein Teil der Unklarheit über den Begriff des Ehrenamtes hat seinen Grund darin, dass das nicht immer im Auge behalten wird, vielmehr allzusehr auf seine Abgrenzung von der sog. Zwangsdienstpflicht Gewicht gelegt wird [13b]); wird die Bekleidung von Ehrenämtern doch zuweilen geradezu als eine Erscheinungsform dieser betrachtet[13c]. Wird auch wohl nirgends verkannt, dass das Ehrenamt begrifflich dem Amte nicht gleich-, sondern untergeordnet ist, so bringt es doch die herkömmliche Einteilung des Staatsdienstes mit sich, dass die Ehrenämter nur als Abarten der verschiedenen Dienstarten erscheinen, während selten[13d]) die begriffliche Scheidung von den Berufsämtern hervorgehoben wird. Findet sich doch immer wieder die Einteilung der dem Staate zu leistenden Dienste in solche, die kraft privatrechtlichen Vertrages, kraft öffentlicher Dienstpflicht und kraft Anstellung im Staatsdienste geleistet werden [14]). Es soll nicht geleugnet werden, dass diese Einteilung ihre Berechtigung hat, nicht jedoch für die Bestimmung des Begriffes des Ehrenamtes, da einzelne Ehrenämter der zweiten, einzelne der dritten Kategorie angehören. Zunächst müssen ausscheiden alle Dienstverhältnisse, die auf einem Vertrage des bürgerlichen Rechts beruhen; denn durch diesen kann ein Amt nicht übertragen werden, sofern man unter Amt ein öffentliches Amt versteht, wie es in der Regel geschieht und auch hier geschehen soll. Ehe aber eine weitere Abgrenzung stattfindet, soll noch eins vorausgeschickt werden. Die meisten Begriffsbestimmungen haben nur das Staatsamt (Reichsamt) zur Grundlage, und der Begriff der übrigen öffentlichen Aemter, insbesondere der Kommunalämter wird dann von diesen abgeleitet. Dadurch können sich leicht Unrichtigkeiten einschleichen, es können Merkmale, die dem Staatsamt eigentümlich sind, als be-

[13a]) So auch Preuss im Wörterbuch a. a. O. — [13b]) vgl. O. Mayer Bd. II S. 208 ff. —

[13c]) vgl. O. Mayer Bd. II S. 210 Anm. 10; s. auch Meyer-Anschütz S. 820. Laband Arch. f. öff. R. S. 80. —

[13d]) vgl. Loening S. 138.

[14]) Laband StR. Bd. I. S. 404 ff., ders. RStR. S. 96. vgl. hierüber auch Preuss im Wörterbuch a. a. O.

begrifflich dem Amte überhaupt eigen angesehen werden und Abweichungen bei anderen Aemtern als Eigentümlichkeiten dieser betrachtet werden. So kommen einige Schriftsteller[14a]) dazu, das Amt vom Herrscher abzuleiten, was selbst nicht einmal für den Staat allgemein, sondern höchstens für die Monarchie passt, und können dann bei den Kommunalämtern und vor allem auch bei den Ehrenämtern manches nur schwer in Uebereinstimmung mit dem gefundenen Begriff bringen. Hat man doch gewählte Organe für Vertreter des Landesherrn bei der Bestellung von Beamten erklärt[14b]). Es sollen daher im Folgenden, soweit möglich, die Elemente, die sich auf den Staat beziehen, ausgeschieden werden.

III. Von Aemtern kann man nur reden in Beziehung auf eine Gemeinschaft mehrerer Personen, bei einem Einzelnen kann man von Aemtern nicht sprechen. Bei einer Personengesamtheit können die verschiedenen Obliegenheiten auf verschiedene Personen oder Mehrheiten von Personen übertragen werden. Diese Personen oder Personenmehrheiten, die für die Gesamtheit zu handeln bestimmt sind, nennt man Organe[15]), die einzelnen Personen, die die Organe bilden, Organpersonen[16]); der Wirkungskreis, den man ihnen zuteilt, ihr Amt[17]). Das Amt ist also, wie mit Recht von den meisten Schriftstellern erklärt wird, ein Kreis von Geschäften[18]). Unrichtig ist es m. E., wenn teilweise[19]) das Amt in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird, nämlich in dem eben genannten Sinne und in dem Sinne von Organ[20]).

[14a]) vgl. unten § 3, VII und VIII.

[14b]) vgl. Rehm, 1885. S. 111.

[15]) vgl. Jellinek Recht d. modern. Staats S. 526; Gierke in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II. S. 50; Walther S. 50.

[16]) Jellinek a. a. O. S. 548 nennt sie „Organträger". vgl. auch Preuss Organpersönlichkeit S. 109.

[17]) Etwas anders Rehm 1885. S. 168.

[18]) Jellinek Syst. S. 168. Laband St. R. Bd. I. S. 138; O. Mayer Bd. II. S. 198; Meyer-Anschütz S. 373; Rehm 1885 S. 160; Zorn S. 287 zustimmend Preuss Organpersönlichkeit S. 110. vgl. auch v. Rheinbaben im Wörterbuch des Staats- u. Verwaltungsrechts[2] Art. Amt § 2.

[19]) Meyer-Anschütz S. 343.

[20]) Preuss Amtsrecht S. 337; Jellinek Syst. S. 168; vgl. auch dens. R. d. modern. Staats S. 545. Schenkel in Bluntschlis Staatswörterbuch, herausg. von Loening 1875 Bd. I. S. 66. Art. „Amt". vgl. v. Rheinbaben im Wörterbuch a. a. O §§ 1, 2, 5 und Preuss daselbst „Ehrenamt" § 2.

Diese Terminologie widerspricht m. E. dem Sprachgebrauch, und zwar auch dem der Staatsrechtswissenschaft. Es wird das sofort klar, sobald man an kollegiale Organe denkt, z. B. den Bezirksausschuss oder das Schöffengericht. Zweifellos ist das Schöffenamt so wenig ein Organ wie das des Verwaltungsgerichtsdirektors, Organ ist die kollegiale Behörde[21]), wie auch Anschütz-Meyer[22]) ganz richtig bemerkt, dass die zweite Bedeutung des Amtes, die er anführt, sich mit dem der Behörde deckt. Für sich allein ist der Schöffe, der Geschworene, aber auch z. B. der Beisitzer einer Kammer des Landgerichts (sofern er nicht besonders beauftragt ist) in keiner Weise befähigt, mit Wirksamkeit für den Staat zu handeln. Und doch werden auch die Gegner zugeben[23]), dass dies das Merkmal des Organes ist: wirksam für die Gesamtheit zu handeln, deren Organ es ist[24]). Andererseits wird man nicht leugnen, dass der Sprachgebrauch das Amt des Landrichters, des Schöffen, des Stadtrates u.s.w. kennt und in diesem Sinne den Ausdruck gebraucht. Das Amt ist also nicht identisch mit dem Organ. Es steht ja an sich nichts entgegen, den Ausdruck Amt auch für das Organ neben dem eigentlichen Sinne zu gebrauchen. Jedoch ist es durchaus nicht erwünscht, einen Ausdruck, der nach dem Sprachgebrauch eindeutig ist, künstlich mehrdeutig zu machen, zumal ein anderer brauchbarer Ausdruck wie Organ, für Staatsorgane Behörde, besteht.

Wenn man auch auf dem Gebiete des Privatrechts von Aemtern und, soweit sie unbesoldet sind, auch von Ehrenämtern reden kann[25]), so soll die vorliegende Arbeit sich jedoch nur mit dem Ehrenamte im gewöhnlichen Sinne des öffentlichen Ehrenamtes beschäftigen und daher soll auch hier nur von dem öffentlichen Amte die Rede sein. Ein öffentliches Amt kann sich von dem Amte im allgemeinen nur dadurch unterscheiden, dass es der

---

[21]) vgl. Bornhak Bd. II S. 97.

[22]) Ebenso v. Rheinbaben a. a. O. § 5.

[23]) Falls er überhaupt den Begriff des Organes anerkennt, und nicht die Fähigkeit des Amtsträgers, wirksam für den Staat zu handeln, mit dem Begriff der privatrechtlichen Stellvertretung erklärt (vgl. Bornhak Bd. II S. 97 und v. Wilmowsky Anm. 3 b. d. Vorbemerk. zu I. Tit. I. Buch).

[24]) vgl. Jellinek R. d. modern. Staats Bd. I. S. 526.

[25]) vgl. Harseim im Wörterbuch des Verwaltungsrechts 1. Aufl. Bd. I S. 38 Art. „Amt".

Geschäftskreis der Organperson einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sei es nun, dass diese Körperschaft eine Gebietskörperschaft, wie Staat, Gemeinde, sei es, dass es eine andere, wie öffentliche Genossenschaft und Anstalt, ist. Inwiefern sich öffentliche Genossenschaft und Anstalt von einer privaten unterscheiden, kann hier nicht genauer erörtert werden. Es soll nur bemerkt werden, dass im Folgenden als öffentliche Genossenschaft oder Anstalt die angesehen werden soll, die dem Staate zur Erfüllung ihrer Zwecke kraft öffentlichen Rechtes verpflichtet ist[26]).

Damit wäre der Begriff des öffentlichen Amtes dahin zu bestimmen, dass es der Geschäftskreis einer Organperson einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist.

§ 3. Theorien über den Amtsbegriff

I. Wie schon erwähnt, wird das Amt vielfach im Gegensatz zur öffentlichen Dienstpflicht, oder, wie man sich auch ausdrückt, der Dienstleistung kraft Untertanenpflicht gestellt. Der Begriff der Dienstpflicht ist nun so wenig ein Gegensatz zum Amte wie der der Untertanenpflicht. Eine Pflicht, Dienste zu leisten, nämlich als Organ tätig zu werden, hat jeder Inhaber eines Amtes. Und der Begriff der Dienstleistung kraft gesetzlicher Untertanenpflicht im Gegensatz zur freiwilligen ist auch für das Amt unerheblich. Es gibt Aemter, die freiwillig übernommen werden, und solche, deren Uebernahme erzwingbar ist. Andererseits kann eine Person eine Dienstpflicht [und zwar eine öffentlichrechtliche, von diesen ist nur die Rede] haben, ohne ein Amt inne zu haben. Das typische Beispiel ist der Heeresdienst. Er ist zu leisten auf Grund gesetzlicher Untertanenpflicht; trotzdem hat der Soldat, der seiner Dienstpflicht genügt, kein Amt [1]). Denn wenn er auch einzelne Handlungen mit Wirksamkeit für den Staat vornehmen kann, so fehlt es doch an einem Kreis von Geschäften, der ihm übertragen wäre; vielmehr äussert sich seine Dienstpflicht nur darin, dass er sich militärisch ausbilden lassen muss. Er ist so wenig ein Organ des Staates wie der Schüler einer staatlichen Schule. Dass aber durch einzelne Handlungen jemand mit Wirksamkeit für den Staat handelt, kommt auch sonst vor, wie die Berechtigungen jedes Staats-

[26]) So Rosin, Recht d. öffentl. Genossensch. S. 18.

[1]) Anders Bornhak Bd. II. S. 26.

bürgers, in gewissen Fällen einen Verbrecher festzunehmen oder eine politische Wahl vorzunehmen. Also nicht dadurch unterscheidet sich die militärische Dienstpflicht vom Amte, dass sie kraft Gesetzes besteht, sondern dadurch, dass dem dienenden Soldaten nicht der Geschäftskreis einer Organperson übertragen ist. Es ist darum unrichtig, Schöffen und Geschworene aus dem Amtsrecht herauszureissen und sie als Gerichts- oder Dingpflichtige dem Militärpflichtigen zur Seite zu stellen.[2]) Es soll später[3]) untersucht werden, ob dann nicht auch die Inhaber von Gemeindeämtern, andere Laienrichter und andere mehr in diese Kategorie mit eingestellt werden müssten. Jedenfalls ist es zweifellos, dass Schöffen und Geschworene als Organpersonen, nämlich als Mitglieder der Organe „Schöffengericht" und „Schwurgericht", tätig sind, dass dies ihr Geschäftskreis ist, dass sie also ein Amt inne haben[4]).

II. Zu besprechen sind noch einzelne Definitionen des Amtes, die zwar dieses als einen Kreis von Geschäften des Staates oder einer anderen Körperschaft bezeichnen, aber noch weitere Merkmale für wesentlich erklären, die von den oben gegebenen abweichen. So definiert Laband[5]) das Staatsamt als einen durch das öffentliche Recht begrenzten Kreis von staatlichen Geschäften. Abgesehen von der Begrenzung auf das Staatsamt unterscheidet sich das von unserer Begriffsbestimmung besonders dadurch, dass der Geschäftskreis ein durch das öffentliche Recht begrenzter sein soll. Das ist gewiss richtig; ein Hinzufügen dieses Elementes ist, wenn man den Geschäftskreis als den einer Organperson bezeichnet, überflüssig und daher auch schädlich. Ueberflüssig, denn der Geschäftskreis einer Organperson wird stets durch die Verfassung der Körperschaft begrenzt; die Verfassung einer öffentlichen Körperschaft ist aber auch stets öffentliches Recht; schädlich, denn es liegt nahe, den Begriff des öffentlichen Rechtes rein formal anzuwenden

---

[2]) Ebenso Preuss, Amtsrecht S. 95. vgl. O. Mayer Bd. II. S. 203ff. u. Seydel Bayr. St.R. Bd. I S. 183.

[3]) unten § 26.

[4]) vgl. v. Rönne-Zorn Bd. I S. 420 N. 2.

[5]) Laband, Staatsrecht Bd. I. S. 338; vgl. Harseim in v. Stengels Wörterbuch Bd. I. S. 38 Art. „Amt". v. Bitters Handwörterbuch Bd. I S. 186 Art. „Amt", auch Winter, Pr. Verw. Bl. Bd. 22 S. 308, vgl. ferner v. Rheinbaben im Wörterbuch des Staats- u. Verwaltungsrechts[2] Art. „Amt" § 2

und Institute als Aemter nicht anzuerkennen, weil sie in einem Zivilgesetz geregelt sind. So ist die Vormundschaft im BGB geregelt, ebenso die Pflegschaft und die Beistandschaft. Hat aber der Vormund deshalb kein Amt inne oder etwa kein öffentliches Amt? Man hat trotzdem mit Recht gesagt, die Vormundschaft sei ein öffentlichrechtliches Institut[6]). Denn der Vormund handelt nicht nur als Vertreter des Mündels, er ist auch nicht Organ der Familie, vielmehr ist er ein Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichtes, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der im öffentlichen Interesse neben denen des Mündels auch die Interessen der Gesamtheit vertritt. Seine Fürsorge ist wesensgleich der des Vormundschaftsgerichts, er ist ein Organ des Staates. Nach der oben gefundenen Definition ist daher unbedenklich die Vormundschaft ein Amt.[7])

III. Etwas anders definiert Otto Mayer[8]) den Amtsbegriff. Er hat offenbar auch nur das Staatsamt im Auge und versteht darunter einen „Kreis von Staatsgeschäften, welche mit öffentlicher Dienstpflicht besorgt werden." Offenbar soll damit ebenso wie bei Laband eine Abgrenzung gegen die Geschäfte erfolgen, die kraft privatrechtlicher Dienstpflicht besorgt werden. Aber auch dieses Merkmal ist für den Begriff unnötig. Ueber die Dienstpflicht ist schon erwähnt, dass sie weder dem Amte eigentümlich ist noch andererseits besonderer Hervorhebung bedarf, da jedes Organ selbstverständlich zur Besorgung von Diensten, nämlich zur Betätigung als Organ, verpflichtet ist. Die Betonung des öffentlichen Dienstes ist um deswegen überflüssig, weil die Organperson einer öffentlichrechtlichen Körperschaft als solche nur öffentliche Dienste leisten kann. Eine Person, die privatrechtliche Dienste leistet, ist entweder

---

[6]) Cosack Bd. II S. 643, ebenso v. Blume Anm. 3 Vorbemerk. zu Tit. 1. Auch Crome Bd. IV S. 594 nennt die Vormundschaft ein Ehrenamt und setzt (S. 593) sie in Gegensatz zu den „anderen vormundschaftlichen Organen". Mit Recht stellt v. Wilmowski (Anm. 3 zu § 58, Anm. 3 zu § 78) in dieser Beziehung den Konkursverwalter dem Vormunde gleich. Infolge einer falschen Praemisse kommt er aber zu einem falschen Schluss. Nicht „ebensowenig", sondern gerade so wie der Vormund bekleidet der Konkursverwalter ein öffentliches Amt. A.M. O. Mayer B. II S. 396 N. 6. Jäger Konkursordnung Anm. II zu § 6.

[7]) vgl. auch § 1885 B.G.B. („Das Amt des Vormundes endigt"), ebenso v. Staudinger Anm. 1. zu § 1789, Anm. 1 zu § 1836. RG Z. S. Bd. 39 S. 214ff.

[8]) O. Mayer Bd. II Bd. S. 198.

nicht für eine öffentlichrechtliche Körperschaft tätig, wie die Organperson einer Aktiengesellschaft, oder sie ist nicht Organ der Körperschaft, wie der Arbeiter auf den Staatswerkstätten. Diesem steht der öffentlichrechtliche Verband, der Staat, nicht anders gegenüber als eine Privatperson und umgekehrt. Gerade so wenig wie der von einer Aktiengesellschaft beschäftigte Arbeiter Organ der Aktiengesellschaft ist, so wenig ist der Staatsarbeiter Staatsorgan. Handelt er einmal mit Wirksamkeit für den Staat, so ist er Vertreter des Staates, wie jeder andere Vertreter des Privatrechts, und seine Vertretungsmacht ist Vollmacht, nicht aber beruht sie auf der Verfassung des Staates, einer verfassungsmässigen Organstellung.

IV. Der Begriff, der von Jellinek [9]) aufgestellt wird, ist teils zu weit, teils zu eng. Zu weit insofern, als er eine Abgrenzung gegen Geschäfte nicht vornimmt, die der Staat durch Personen vornehmen lässt, die kraft privatrechtlichen Dienstvertrages angestellt sind. Denn die Einschränkung, dass die Geschäfte rechtsprechender oder verwaltender Tätigkeit angehören müssen, genügt nicht. Auch Geschäfte, die der verwaltenden Tätigkeit angehören, kann der Staat durch Privatdienstpflichtige vornehmen lassen; der Kreis dieser Geschäfte bildet dann aber kein Amt. Zu eng ist der Begriff, indem er Geschäfte der gesetzgebenden Tätigkeit ausschliesst. Diese Anschauung ist zwar weit verbreitet, m. E. aber unrichtig. Man will von den Aemtern die Geschäftskreise der höchsten Organe, also im Staate die des Landesherrn und der sog. Repräsentativorgane, scheiden [10]). Sie werden deshalb herausgehoben [11]), weil sie unabhängig über allen anderen Organen stehen. Das gibt ihnen zwar eine gewisse Sonderstellung, es besteht jedoch kein begrifflicher Unterschied von den übrigen Organen [12]). Auch der Abgeordnete hat einen Kreis von Geschäften zu besorgen, und zwar als Mitglied eines Organs (der gesetzgebenden Körperschaft) [13]) einer öffentlichrechtlichen Kor-

---

[9]) Jellinek, Syst. S. 177.

[10]) z. B. v. Bitter, Handwörterbuch Bd. I. S. 186 Art. „Amt", wohl auch Jellinek, R. d. mod. Staat. S. 545.

[11]) Jellinek R. d. mod. Staat. S. 530f., 535 nennt sie unmittelbare Organe.

[12]) So auch Preuss, Amtsrecht S. 71; vgl. noch Jellinek R. d. mod. St. S. 538ff.; ferner Preuss Wörterbuch des Verwaltungsrechts[2] Art. „Ehrenamt" § 3.

[13]) Ebenso Jellinek, R. d. mod. St. S. 531; vgl. Meyer-Anschütz S. 297, 425

poration (Staat, Reich), auch er hat ein Amt inne [14]). Begrifflich ist auch der Geschäftskreis der Staatsoberhauptes als ein Amt zu bezeichnen[14a]); denn auch er ist Organperson des Staates [15]). In diesem Sinne hat sich ja auch Friedrich der Grosse als den ersten Diener des Staates bezeichnet. Allerdings lassen sich alle Theorien hiermit nicht vereinigen, die für den Begriff des Amtes die Uebertragung durch den Landesherrn für wesentlich halten. Immerhin nimmt in der allgemeinen Anschauung der Monarch eine solche Stellung ein, dass seine Gleichstellung mit den Inhabern anderer Aemter als seiner Würde nicht entsprechend erscheint; vor allem aber hätte die Einreihung des Landesherrn in das Amtsrecht gar keinen praktischen Wert, sie wäre rein theoretisch. Fast kein Rechtssatz des Amtsrechts findet auf den Monarchen Anwendung, auch besteht keinerlei sachliche Uebereinstimmung. Schon die Erblichkeit kommt bei anderen Aemtern kaum vor. Die Befähigung ist an ganz andere Voraussetzungen geknüpft. Selbst die erblichen Mitglieder des preussischen Herrenhauses müssen ein gewisses Alter erreicht haben ; sie müssen ihren Wohnsitz im Inlande haben — was beim Monarchen selbstverständlich, — sie müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein — eine Absprechung der bürgerlichen Ehrenrechte ist selbst theoretisch rechtlich unmöglich, denn the king can do no wrong. — Anders dagegen bei den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften. Die Voraussetzungen für die Befähigung, die Art der Bestellung, das Ende der Amtszeit ist ganz ähnlich wie bei den Inhabern sonstiger Ehrenämter. Sie sind allerdings unverantwortlich, sie unterstehen nicht der Disciplinargewalt anderer Organe, ebenso wenig aber die Mitglieder der Repräsentativorgane niederer Gemeinwesen, wie des Provinziallandtags, der Stadtver-

[14]) Ebenso Bauke S. 402; Preuss, Amtsr. S 71; anders O. Mayer Bd. II S. 398; v. Rönne-Zorn Bd. I S. 288. Die Einwendungen Bornhaks (Bd. II. S. 25) beruhen im wesentlichen darauf, dass er den Staat nicht als die organisierte Gesamtheit des Volkes, sondern als eine ausserhalb, wenn nicht im Gegensatz zum Volke stehende Person ansieht.

[14a]) vgl. Preuss, Amtsr. S. 71.

[15]) vgl. Laband, St. R Bd. I S. 198, Laband, Reichsst. R. S. 54, Meyer-Anschütz S. 244; Jellinek R. d. mod. Staats S. 540; Walther, Das Staatshaupt in den Republiken. (Heft 14 d. Abhandlungen aus dem Staats- u. Verwaltungsrecht.)

ordnetenversammlung. Sollen aber auch alle diese kein Amt[16]) bekleiden, obwohl sie nicht einmal das Unterscheidungsmerkmal haben, dass ihnen keine Organe übergeordnet sind, obwohl sie mit den übrigen Ehrenämtern noch weitergehend übereinstimmen [17])? Wenn es daher berechtigt ist, das Staatsoberhaupt auszuschliessen, für die einheitliche Darstellung des Amtsrechts ist es von hohem Nutzen, die Mitglieder der Repräsentativorgane hineinzubeziehen, zumal begrifflich ein Unterschied zwischen ihnen und denen anderer Organe nicht anzuerkennen ist.

V. Gegen Zorns[18]) Begriffsbestimmung des Staatsamtes als eines bestimmt begrenzten Kreises staatlicher Geschäfte ist nur zu sagen, dass nicht mit genügender Klarheit daraus hervorgeht, was staatliche Geschäfte sind. An sich sind staatliche Geschäfte Geschäfte des Staates, hiermit ist bei der allumfassenden Zuständigkeit des Staates nichts über ihren Inhalt gesagt[19]). Auch der Bau eines staatlichen Gebäudes ist ein staatliches Geschäft. Trotzdem braucht der Bauleiter nicht Beamter zu sein, er kann vielmehr durch privatrechtlichen Vertrag beauftragt sein. Zorn will aber unter staatlichen Geschäften solche verstehen, die nur der Staat vornehmen kann, also solche, die Ausfluss der Staatsgewalt sind. Diese Beschränkung auf obrigkeitliche Aemter ist unberechtigt[20]); zweifellos üben viele Beamte keine Staatshoheitsrechte aus, haben sie aber deshalb kein Amt inne? Beamte von öffentlichen Körperschaften, wie die Gemeindebeamten, sind vielfach garnicht in der Lage, Hoheitsrechte auszuüben, und doch wird man nicht bestreiten, dass sie ein Amt innehaben. Oder soll das

---

[16]) vgl. auch § 65 L.G.O., der von unbesoldeten Aemtern in der Vertretung der Gemeinde spricht, ferner Hohenzollernsche Au L.O. § 5, Hoh. G.O. §§ 35, 38, O.V.G. Bd. 40 S. 164 u. Selbstverw. 1908 S. 197 Bd. L. S. 12 f; Keil Vorbem. zu 2. Tit. 4 Absch. Anm 2, Vorbem. 2. Tit. 6. Abschn. Anm. 10. Genzmer, Anm. 54 zu § 65.

[17]) Natürlich sind die Inhaber dieser Aemter keine Beamten; vgl. bezüglich der Stadtverordneten Kappelmann PrVerwBl Bd. XXIII S. 737.

[18]) Zorn Bd. I. S. 287.

[19]) Ebenso Harseim im Wörterbuch des Verwaltungsrechts 1. Aufl. I S. 39

[20]) Ebenso Laband St.R. Bd. I S. 338 N. 2 und S 407; Loening S. 29 f. v. Rheinbaben, Wörterbuch des Staats- u. Verwaltungsrechts[2] Art. „Amt" § 2.

Staatsamt etwas wesentlich Verschiedenes von anderen Aemtern sein? Dafür müsste doch noch eine besondere Begründung beigebracht werden. Staatsamt bedeutet doch an sich nur Amt des Staates.

VI. Sachlich übereinstimmend mit der oben angeführten Definition ist wohl die von Anschütz[21]). Er bezeichnet als Amt „den Inbegriff der Geschäfte, welche den Wirkungskreis eines Beamten ausmachen."[22]). Hiergegen ist nun allerdings einzuwenden, dass nicht jeder Inhaber eines Amtes ein Beamter ist. Zweifellos immer Beamter ist der Inhaber eines Berufsamtes. Zweifellos nie Beamte sind die Mitglieder von Repräsentativorganen, bei ihnen ist ja aber streitig, ob sie ein Amt innehaben. Zweifelhaft ist es dagegen bei den übrigen Ehrenämtern. Unstreitig ist wohl, dass Schöffen und Geschworene keine Beamten[23]), die Handelsrichter dagegen Beamte sind. Es ist sehr schwer, einen scharfen Unterschied zwischen Beamten und Nichtbeamten unter den Inhabern von Aemtern zu finden, weil sich kaum darin eine feste Praxis gebildet hat[24]), andererseits ein wirklich fundamentaler Unterschied schwerlich besteht. Meist wird eine gewisse Dauer des Amtes als für den Beamten charakteristisch bezeichnet[25]). Aber eine gewisse Dauer hat auch das Amt des Beisitzers im Kaufmanns- oder Gewerbegericht, trotzdem kann man ihn so wenig wie den Schöffen als Beamten bezeichnen[26]), denn seine Stellung ist genau die gleiche wie die jenes. Zutreffend ist es wohl, wenn O. Mayer[27]) hervorhebt, dass die Schöffen nicht beamtet, d. h. mit einem Amte versehen sind, sondern nur ein Amt versehen. Beamter ist danach, wer mit einem Amte versehen ist. Aber

[21]) Meyer-Anschütz S. 343.

[22]) Vgl. Laband St.R Bd. I S. 402 f.

[23]) Ebenso v. Rönne-Zorn Bd. I S. 420 N. 2. Harseim im Wörterbuch des Verwaltungsrechts 1. Aufl. Bd. I. S. 136 Art. Beamte; Laband St. R. Bd. I S. 402. vgl. auch Note 3; Loening S. 138, N. 1; anders Rehm 1885 S. 160, der aber das Wort Beamter in einem anderen Sinne als dem gewöhnlichen gebraucht.

[24]) vgl. Gierke in Holtzendorffs Rechtslex. Bd. II. S. 50.

[25]) Harseim a. a. O. v. Rönne-Zorn Bd. I S. 420 f.; vgl. auch Laband St.R. Bd. I S. 405, dagegen S. 407.

[26]) A. M. v. Schulz Kaufmannsgericht G. Anm I zu § 20 Gewerbe G. G.

[27]) O Mayer Bd. II S. 205 N. 2.

wann ist ein Amtsinhaber das? Und wann versieht er nur das Amt? Auch das Merkmal, dass der Beamte in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehe, erscheint nicht als besonderes Merkmal. Auch der Schöffe steht in einem Dienstverhältnis [28]) zum Staate. Man kann dann eher noch unterscheiden, ob der Inhaber eines Amtes in einem freiwilligen Dienstverhältnis steht oder, ob er kraft gesetzlicher Bestimmung dient [29]). Aber ist das unbesoldete Magistratsmitglied kein Beamter, obgleich auf ihn genau dieselben Rechtssätze Anwendung finden wie auf das besoldete? Ist der Gemeindevorsteher in der Regel kein Beamter, wenn er aber besoldet wird, ein solcher? Das kann doch unmöglich richtig sein. Und umgekehrt, wenn Beamte alle die sind, die nicht durch privatrechtlichen Vertrag oder öffentlichrechtliche Untertanenpflicht staatliche Dienste leisten [30]), sollen alle die, die freiwillig Ehrenämter bekleiden, Beamte sein? [31]).

Vielleicht kann man, um von O. Mayers Ansicht auszugehen, den als beamtet, als mit einem Amte versehen, bezeichnen, der nicht nur zu bestimmten periodischen Dienstleistungen herangezogen wird, sondern im wesentlichen jederzeit dem Staate zur Verfügung stehen muss. Will er von dieser Bereitschaft befreit sein, — und das scheint nach den allgemeinen Anschauungen mit entscheidend zu sein, — so muss er um Urlaub einkommen, während der nichtbeamtete Inhaber eines Amtes nur zu den bestimmten Perioden tätig zu werden braucht, im übrigen tun und lassen kann, was er will [32]). Man könnte auch noch an die Unterwerfung unter die Disziplinargewalt denken; aber es besteht kaum ein wesentlicher Unterschied zwischen den Ordnungsstrafen, die z. B. dem Laienrichter bei Pflichtverletzungen auferlegt werden können, und den Disziplinarstrafen. Es erscheint demnach nicht richtig, wenn Anschütz als Amt den Geschäftskreis eines Beamten definiert. Doch stimmt er sachlich mit der hier entwickelten

---

[28]) Laband St.R. Bd. I S. 402 f.; Rosin Arb.Vers. Bd. I S. 719 N. 10.

[29]) Rehm 1885 S. 160 (Staatsdiener = Staatsbeamter in gewöhnlichem Sinne).

[30]) vgl. Laband St.R. S. 406.

[31]) vgl. dagegen Laband St.R. Bd. I S. 402 N. 3.

[32]) Ausgenommen natürlich Handlungen, die ihn für die Bekleidung des Amtes unfähig oder unwürdig machen.

Ansicht überein, da er den Beamten als Mitglied einer Behörde bestimmt, unter Behörde aber das Staatsorgan versteht[33]). Ein Beamter ist somit für ihn das Mitglied eines Staatsorganes, ein Staatsamt also der Geschäftskreis des Mitgliedes eines Staatsorganes. Nennt man das Mitglied eines Organes Organperson, und verallgemeinert man den für das Staatsamt gefundenen Begriff für jedes öffentliche Amt, so ist das die hier vertretene Begriffsbestimmung.

VII. Schliesslich ist noch die Theorie zu erwähnen, die vor allem von Seydel[34]) und Rehm[35]) vertreten wird, nämlich, dass das Staatsamt ein Kreis von staatlichen Geschäften sei, die im Auftrage und in Vertretung des Herrschers geführt werden. Diese Theorie ist schon oben erwähnt, sie beschränkt sich darauf, eine Bestimmung des Staatsamtes im monarchischen Staate zu geben, was darin seinen Grund hat, dass ihre Vertreter nur das Staatsrecht monarchischer Staaten behandeln, wenigstens beschränkt sich Rehm ausdrücklich auf deutsches Staatsrecht[36]), das sich, von den Hansestädten abgesehen, nur auf Monarchien bezieht. Verallgemeinert man diese Begriffsbestimmung im Sinne ihrer Vertreter für das Amt schlechthin, so ist nach ihrer Anschauung das Amt ein im Namen und Auftrag des Trägers der Staatsgewalt übertragener Geschäftskreis.

Würde man „im Auftrage“ im engsten Sinne verstehen, so würde es bedeuten, dass die Geschäfte nach den Anweisungen des Trägers der Staatsgewalt zu führen seien, was z. B. für die Gemeindebeamten nicht zutreffen würde. Rehm[37]) und Seydel[38])

---

[33]) Meyer-Anschütz S. 342.

[34]) Seydel gibt zwar nirgends ausdrücklich eine Begriffsbestimmung des Amtes (so insbes. Bayr. StR. Bd. I. S. 490. N. 1), aber dass er sachlich dieselben Merkmale für das Staatsamt als wesentlich ansieht wie Rehm geht aus verschiedenen Erörterungen hervor (vgl. Bayr StR. Bd I S. 491. Bd. II S. 185.) Das ergibt sich besonders aus der Bemerkung: „Das Amt nach seiner äusseren Seite verleiht das Recht, seinen Willen innerhalb des Staates oder eines Staatsteils im Namen des Herrschers geltend zu machen und daher denselben Gehorsam zu fordern, welchen der Herrscher verlangt. Da aber das Amtsrecht ein abgeleitetes ist, besteht es innerhalb der Grenzen, welche der Herrscher den Beamten gesetzt hat“. vgl. Allg. StL. S. 66 f.)

[35]) Rehm 1885 S. 159 ff.

[36]) Rehm, Ann. 1885, S. 66.

[37]) a. a. O. § 111.

[38]) v. Seydel, Bayr. St.R. Bd. II, S. 185.

fassen jedoch den Begriff weiter: der Herrscher soll nur Subjekt der Uebertragung sein, also diese durch ihn oder durch eine von ihm bestellte Behörde erfolgen, oder doch ihrer Bestätigung bedürfen. Seydel schliesst allerdings die Gemeindebeamten insofern aus, als er als Subjekt für die Uebertragung des Gemeindeamtes nicht den Herrscher, sondern die Gemeinde ansieht. Aber auch wenn man die Gemeindeämter ausschliesst und sich auf die staatlichen Aemter beschränkt, so passt das, selbst wenn wir von den Repräsentativorganen absehen, nicht für die gewählten Amtsträger, wie die Mitglieder der Beschlussbehörden. Das gibt auch Rehm zu, wenn er dabei auch wohl weniger die hier angeführten Amtsinhaber, sondern vor allem die Beamten der Parlamente im Auge hat. Er ist der Ansicht[39]), dass in solchen Fällen der Herrscher zwar nicht die Bestellung selbst vornehme, aber dass er sie doch an andere Organe delegiert habe, er sie also indirekt vornehme. Der Herrscher habe sich durch Gesetz, insbesondere durch die Verfassung, selbst beschränkt dadurch, dass er den Staatsangehörigen eine Teilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt insbesondere auch an der Uebertragung von Aemtern gewährt habe. Historisch betrachtet ist es nun gewiss richtig, dass Funktionen, die jetzt andere Organe wahrnehmen, ursprünglich dem Herrscher zustanden und dieser freiwillig sie aufgegeben hat, wenn er auch bisweilen wenigstens einem gewissen Drucke von aussen folgte. Insofern kann man sagen, dass auch die gewählten Organe auf Grund des Willens des Herrschers bestellt werden. Jedoch ist es nach heutigem Recht garnicht mehr vom Willen des Herrschers abhängig, ob er fernerhin die Bestellung der erwähnten Amtsträger anderen Organen überlassen will oder, ob er diese Delegation zurücknehmen will. Vielmehr ist das, was ursprünglich ein freiwilliger Verzicht des Herrschers war, heute ein Satz des objektiven Rechts geworden, dem auch der Monarch unterworfen ist. Steht man allerdings, wie Seydel[40]) und früher Rehm[41]), auf dem Standpunkt, dass der im Gesetz zum Ausdruck gekommene Wille des Staates nur der Wille des Herrschers sei, so ist ihre Begriffsbestimmung des Amtes nur eine durchaus

[39]) Rehm, Ann. 1885, S. 111.
[40]) Seydel, Allgem. Staatsl. S. 4 ff, Bayr. St.R. Bd. I, S. 170.
[41]) Rehm, a. a. O. S. 78

richtige Folgerung ihrer Auffassung vom Staate, und man kann sie nur bekämpfen, wenn man ihren Staatsbegriff bekämpfen wollte, was aber ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit liegen würde. Jedenfalls vertritt aber Rehm heute selbst nicht mehr die Ansicht, dass Wille des Herrschers und des Staates identisch seien[42]).

Ferner ist das Wesentliche eines Vertreters doch wohl, dass er für d. h. anstelle einer anderen Person handelt, obwohl diese eigentlich selbst handeln könnte. Das aber darf der Landesherr gerade nicht; wenn er auch physisch dazu imstande ist, kann der König nun und nimmer Geschäfte, z. B. des Bürgermeisters einer Stadt, führen. Er ist rechtlich davon ausgeschlossen, er kann aber auch kein unmittelbares Staatsamt, etwa das eines Regierungspräsidenten, verwalten. Man könnte ja einwenden: es gibt noch andere Vertreter, bei denen der Vertretene rechtlich gar nicht in der Lage ist, selbständig zu handeln, z. B. der Vormund. Da darf man doch nicht verkennen, dass dies immer nur bei bestimmten Zuständen der Fall ist, wie bei Geisteskrankheit oder geringem Alter, dass aber für die Dauer der Vertretene nicht vom eigenen Handeln ausgeschlossen ist; rechtlich ist stets ein Ende des Zustandes denkbar, der vom eigenen Handeln ausschliesst. Der Geisteskranke, der wieder gesund wird, der Minderjährige, der volljährig wird, können selbst handeln; der König könnte niemals Magistratsgeschäfte führen, ohne dass die Verfassung geändert wird.

VIII. Aehnlich wie Rehm formuliert Loening[43]) den Amtsbegriff dahin, dass unter Staatsamt „die einer physischen Person unter Autorität des Staatsoberhauptes übertragene Verpflichtung, bestimmte staatliche Funktionen zu vollziehen“ zu verstehen sei. Soweit diese Begriffsbestimmung im Gegensatz zu den früheren nicht den Kreis der Geschäfte, sondern die Verpflichtung, diese Geschäfte wahrzunehmen, als wesentlich ansieht, scheint mir mit Rehm[44]) die erstere Bedeutung mehr dem allgemeinen Sprachgebrauch zu entsprechen, wenn auch daneben die zweite sich findet. Fasst man im übrigen die Definition so auf,

[42]) Vgl. Rehm, Allgem. Staatsl. S. 150 f, 173 ff.
[43]) Loening, Verwaltungsrecht S. 29.
[44]) Rehm, Ann. 1887, S. 80. Nr. 4.

dass „unter Autorität des Staatsoberhauptes übertragen“ auf persönlichen Auftrag des Staatsoberhauptes oder seines Vertreters übertragen hiesse[45]), so ist dagegen dasselbe wie gegen die Rehmsche Theorie zu sagen. Fasst man sie dagegen in dem weiten Sinne, dass „unter Autorität des Staatsoberhauptes“ — oder allgemeiner des Trägers der Staatsgewalt — übertragen bedeute: auf Grund einer vom Träger der Staatsgewalt erlassenen Anordnung, so deckt sich das sachlich mit der Bedeutung: auf Grund einer öffentlichrechtlichen Bestimmung übertragen. Da auch wir der Ansicht sind, dass die Organstellung nur auf Grund eines Satzes des öffentlichen Rechts übertragen werden kann, so lässt sich die Richtigkeit dieser Auffassung auch von unserem Standpunkte aus nicht bestreiten.

§ 4. Begriff des Ehrenamtes

I. Es gilt nunmehr, den Begriff des Ehrenamtes von dem oben aufgestellten des Amtes abzugrenzen. Vorausgeschickt sei, dass eine Erklärung aus dem Ausdruck „Ehre“ nicht versucht werden soll. Die aufgestellten Meinungen, das Ehrenamt habe seinen Namen daher, dass statt eines Entgeltes es durch die Ehre bezahlt werde[1]), dass der Inhaber des Ehrenamtes nicht Arbeit, sondern Ehre leiste[2]), beweisen, dass derartige Untersuchungen ziemlich unfruchtbar sind. Man kann auch die Ehre in dem Sinne von Ehrenrecht oder Ehrenpflicht auffassen und für jede dieser Erklärungen lassen sich Gründe ins Feld führen, ohne dass durch sie ein fest umrissener Begriff gefunden würde. Will man den Begriff des Ehrenamtes bestimmen, so muss man von drei Gesichtspunkten ausgehen, dem Sprachgebrauch, dem Gegensatz zum Berufsamt und der positivrechtlichen Gestaltung.

II. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter Ehrenamt ein unentgeltliches Amt, und auch einige Schriftsteller[3]) vertreten diese Ansicht. Sie ist auch historisch durch-

[45]) Rehm, a. a. O.

[1]) Loening S. 138, ähnlich Harseim im Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. I S. 136, Art. Beamte, S. 197, Art Amt.

[2]) Fricker S. 4.

[3]) Loening S. 138, vgl. Handwörterbuch der preuss. Verw. Bd. I S. 392 Art. Ehrenämter; vgl. auch Goez S. 209, der daneben allerdings noch die beschränkte Dauer als wesentlich ansieht.

aus erklärlich, denn ursprünglich erhielten die Inhaber von Ehrenämtern tatsächlich kein Entgelt. Doch wird mit Recht darauf hingewiesen, dass nach der heutigen positivrechtlichen Gestaltung des Ehrenamtes dieses vielfach garnicht unentgeltlich verwaltet wird[4]). Nicht nur erhalten die Inhaber von Ehrenämtern vielfach Ersatz von Reisekosten und baren Auslagen[5]), vielmehr wird ihnen zuweilen auch eine Entschädigung für die versäumte Zeit und den entgangenen Verdienst[6]) zuteil, sei es in Form von Tagegeldern im eigentlichen Sinne[7]), sei es in Form von Pauschquanten[8]). Ja die neuere Gesetzgebung ist geneigt, diese Art Vergütung neu einzuführen und auszudehnen, man denke nur an die Entschädigung der Beisitzer der Sondergerichte[9]), an die Anwesenheitsgelder für die Reichstagsabgeordneten[10]) und schliesslich an die Tagegelder für Schöffen und Geschworene, wie sie der neue Entwurf einer Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz[11]) vorsieht.

III. Es ist nun versucht, den Begriff des Ehrenamtes ganz unabhängig davon zu bestimmen, ob der Inhaber des Amtes ein Entgelt erhält oder nicht, oder dies wenigstens als ein nebensächliches Moment zu bezeichnen. So hat Jellinek[12]) als Ehrenbeamte solche Personen bezeichnet, die staatliche Aemter nicht kraft eines der Beamtung vorausgehenden speziellen, in der Regel dauernden, Dienstverhältnisses versehen. Es ist nun schon misslich, als Begriffsmerkmal ein Moment aufzustellen, das nach der Definition selbst nur in der Regel vorhanden sein soll. Denn damit wird anerkannt, dass, wenn dieses Begriffsmerkmal einmal nicht vorhanden sein sollte, trotzdem ein Ehrenamt vorliegen kann. Man braucht nur einige Kommunalämter ins Auge zu

---

[4]) vgl. Fölsche, Das Ehrenamt (erscheint demnächst).

[5]) z. B. Vorstände der Berufsgenossenschaften L.U.V.G. § 46, Seeunf. V.G § 44.

[6]) z. B. Arbeiterbeisitzer der Schiedsgerichte f. Arbeiterversicherung Inv. V.G. § 104 und 92

[7]) z. B. Mitglied des Abgeordnetenhauses.

[8]) z. B. Gemeindevorsteher, L.G.O. § 86.

[9]) G.G.G. § 20, II. Kfm.G.G. § 15.

[10]) R.G. vom 21. V. 06.

[11]) § 118

[12]) Jellinek Syst. S. 174, ebenso Walz S. 168.

fassen, und man wird finden, dass bei beiden, Ehren- wie Berufsämtern, kein dauerndes Berufsverhältnis besteht, sofern man unter „dauernd“ lebenslänglich versteht, und dass, wenn man nur überhaupt eine gewisse Dauer damit bezeichnen will, diese ebenso bei Berufs- wie bei Ehrenämtern zu finden ist. Denn dass die Dauer des Amtes bei Berufsbeamten regelmässig länger als bei Ehrenbeamten ist, ist doch nur ein quantitativer, kein begrifflicher Unterschied. Beim Ehrenbeamten darf nun nach der Definition der „Beamtung“, d. h. der Uebertragung eines Amtes, kein spezielles Dienstverhältnis vorausgehen — „ein spezielles“, doch offenbar im Gegensatz zu dem allgemeinen Untertanendienstverhältnis. Es ist bei der Begriffsbestimmung offensichtlich daran gedacht, dass Berufsbeamte schon im Beamtenverhältnis stehen können, ohne dass ihnen ein Amt übertragen ist, während beim Ehrenbeamten stets Uebertragung des Amtes mit Eintritt in den Staatsdienst zusammenfällt[13]). Aber, wenn auch beim Berufsbeamten eine solche Möglichkeit besteht, so ist doch auch hier das Regelmässige, dass mit dem Eintritt in den Dienst ein Amt übertragen wird. Da diese Beamten dann nicht ihr Amt auf Grund eines vorausgehenden speziellen Dienstverhältnisses innehaben, müsste man sie für Ehrenbeamte halten, zumal, wenn ihnen wie den Kommunalbeamten das Amt nur auf Zeit übertragen würde. Der Bürgermeister wäre demnach ein Ehrenbeamter, sobald er nicht vor seiner Wahl schon im Dienste der Gemeinde gestanden hat.

IV. Weiter hat man versucht, den Begriff des Ehrenbeamten nicht von einem bestimmten, sondern einer Reihe von Merkmalen abhängig zu machen[14]). Da hat man zunächst als Gegensatz die Freiwilligkeit der Uebernahme des Amtes beim Berufsbeamten gegenüber der Bürgerpflicht zur Uebernahme von Ehrenämtern angeführt[15]). Dieser Unterschied ist nun nicht geeignet, den Begriff des Ehrenamtes zu bestimmen. Denn es gibt eine grosse Anzahl von Ehrenämtern, bei denen eine solche Pflicht

---

[13]) vgl. O. Mayer Bd. II S. 262.

[14]) Fricker S. 5 ff.

[15]) Ders. S. 6; vgl. Handwörterbuch der preuss. Verw. Bd. I S. 392, vgl. auch Walz S. 137.

nicht besteht, z. B. die Aemter der Provinzialverwaltung[16]). Auch kann man hierauf nicht entgegnen, dass auch in diesen Fällen eine Bürgerpflicht bestehe, zwar keine rechtlich erzwingbare, so doch eine moralische[17]). Zunächst kann ja eine Rechtspflicht bestehen, ohne erzwingbar zu sein, wie z. B. die Ausfertigung und Publikation von Reichsgesetzen durch den Kaiser; aber für eine grosse Anzahl Ehrenämter ist überhaupt keine Rechtspflicht zur Übernahme, sei es auch ohne Zwang, aufgestellt, neben den eben genannten z. B. für die der Handelsrichter in Preussen. Eine moralische Pflicht kann aber unmöglich als Begriffsmerkmal für ein Rechtsinstitut angesehen werden. Die Moral ist etwas von dem Recht als einer Regelung von äusseren Beziehungen unter einander Verschiedenes; das Recht fordert ein gewisses äusseres Verhalten, während die Moral eine bestimmte Gesinnung fordert. Ob dieser Gesinnung die Uebernahme eines Amtes entspricht oder nicht, ist für den Unterschied von Ehrenamt und Berufsamt ganz gleichgültig, es kann ebenso sehr eine sittliche Pflicht sein, ein Berufsamt zu übernehmen, wie es unmoralisch sein kann, die Uebertragung eines Ehrenamtes anzunehmen.

Auch die Bestellung durch Wahl ist kein geeignetes Merkmal für das Ehrenamt[18]). Einmal sind Wahl und Ernennung kaum vollkommen scharf zu trennen. Die Bestellung durch ein Kollegium wird bald als Wahl, bald als Ernennung bezeichnet. Aber abgesehen davon werden eine grössere Anzahl Ehrenämter durch Ernennung übertragen, z. B. werden der Handelsrichter, der Amtsvorsteher, die Mitglieder des Landesökonomiekollegiums ernannt[19]). Ebensowenig[20]) oder noch weniger kann man die Ernennung als für das Ehrenamt charakteristisch[21]) bezeichnen.

V. Wenn Fricker[22]) als Merkmal des Ehrenamtes die Uebernahme nur auf Zeit angibt, so muss hervorgehoben werden, dass sowohl Ehrenämter auf Lebenszeit[23]) wie Berufsämter auf eine be-

[16]) vgl. Fölsche, Das Ehrenamt § 26.
[17]) O. Mayer, Bd. II S. 208.
[18]) Fricker S. 5.
[19]) vgl. Fölsche a. a. O. § 20.
[20]) vgl. Fölsche a. a. O. § 23.
[21]) vgl. Gneist S. 883; O. Mayer Bd. II S. 209.
[22]) a. a. O. S. 6.
[23]) vgl. Fölsche a. a. O. § 32.

stimmte Amtsperiode übertragen werden. Ebensowenig ist es ein Merkmal des Ehrenamtes, dass es den Inhaber nur periodisch in Anspruch nehme. Das mag den Inhaber eines Amtes vom Beamten unterscheiden; der Inhaber eines Ehrenamtes, wie der unbesoldete Stadtrat und der Gemeindevorsteher, kann auch dauernd tätig sein. Schliesslich ist behauptet[24]), der Inhalt des Ehrenamtes sei ein wesentlich verschiedener von dem des Berufsamtes. Die Ehrenämter kämen nur bei kollegialen Organen vor, die Tätigkeit ihrer Inhaber beschränke sich auf Beratung und Beschlussfassung[25]), die Ausführung liege ihnen nicht ob. Zunächst ist das letztere nicht richtig, wenn es auch die Regel ist, so kommen doch zahlreiche Ausnahmen vor, wie der Gutsvorsteher, der Kreisdeputierte, die auch eine ausführende Tätigkeit haben. Aber auch dem entspricht die Gestaltung des positiven Rechts nicht, dass die Inhaber von Ehrenämtern stets in der Weise an der Verwaltung teilnähmen, dass sie in Kollegien mit Berufsbeamten zusammenwirkten. Der preussische Amtsvorsteher und seine rheinische und westfälische Abart, der Bürgermeister und der Amtmann, stehen nicht so einzig da, wie man wohl angenommen hat[26]). Selbst wenn man von den Ehrenämtern der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Vormund, Konkursverwalter und Zwangsverwalter, absieht, so sind auch sonst noch Einzelpersonen tätig, wie der Gemeindevorsteher und der Schiedsmann, auch der Bezirksvorsteher ist hier zu nennen. Es ist allerdings zuzugeben, dass diese Personen entweder in der Kommunalverwaltung oder Rechtspflege tätig sind, und dass es im preussischen Recht einzig dasteht, dass einem Ehrenbeamten als Einzelperson Geschäfte der sog. allgemeinen Landesverwaltung übertragen werden, wie es beim Amtsvorsteher der Fall ist. Man kann auch vom rechtspolitischen Standpunkte sehr im Zweifel sein, ob es zweckmässig ist, einem Ehrenbeamten derartige Befugnisse einzuräumen und ihm eine derartige Geschäftslast aufzubürden[27]). Doch das kann für den rechtlichen Begriff des Ehrenamtes, wie er sich durch die positive Gesetzgebung

---

[24]) Fricker S. 4.
[25]) Ders. S. 10.
[26]) Ders S. 12.
[27]) vgl. Fürst Bismarck, Gedanken und Erinnerungen Bd. II S. 207 f.

herausgebildet hat, nicht entscheidend sein. Sie beweist vielmehr, dass das Ehrenamt auch als Einzelamt vorkommt.

VI. Um den Begriff des Ehrenamtes zu finden, ist es vielleicht angebracht, von dem des Berufsamtes auszugehen; denn sicherlich ist er der Gegensatz von ersterem[28]). Das Berufsamt erfordert, wie schon der Ausdruck andeutet, dass sich sein Inhaber, der Berufsbeamte, die Tätigkeit im Amte zum Beruf, zur Lebensaufgabe macht, dass er sich dem Amte oder doch der Stellung eines Beamten dauernd widmet. Das schliesst nicht aus, dass auch für ein Berufsamt eine bestimmte Amtsdauer festgelegt ist, wie bei den besoldeten Aemtern der Gemeindeverwaltung. Der Berufsbeamte wird stets, wenn er auch ein Amt nicht länger als eine Wahlperiode hindurch versehen sollte, ein anderers zu erlangen streben; denn die Beamtenstellung ist seine Lebensstellung, was natürlich nicht ausschliesst, dass er im Einzelfalle auch einmal zu einem anderen Berufe übergeht. Der Berufsbeamte wird vielfach eine bestimmte Berufsvorbildung haben, sei es, dass sie rechtlich für das Amt erforderlich ist, wie beim Richteramt, sei es, dass sie tatsächlich gefordert zu werden pflegt[29]), wie bei den besoldeten Aemtern in den grösseren Gemeinden. Jedoch ist dies kein Begriffsmerkmal[30]); denn gerade die wichtigsten Berufsämter, wie die von Ministern, Staatssekretären, Regierungspräsidenten erfordern eine bestimmte Vorbildung nicht[31]). Trotzdem sind sie keine Ehrenämter, sondern Berufsämter, sie bilden wenigstens in der Zeit, in der sie innegehabt werden, den Beruf des Beamten, sie sind nicht etwa nur eine Nebenbeschäftigung; auch erhält der Berufsbeamte Besoldung. Und das ist ein weiterer entscheidender Punkt[32]). Da die Berufsbeamten ihr Leben in den Dienst eines

---

[28]) Handwörterbuch der pr. Verw. Bd. I S. 191, 197 Art. „Amt", Harseim im Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. I S. 136, Art. "Beamte"; Staatslexikon S. 197, Art. „Amt". Preuss Art „Ehrenamt" § 2 im Wörterbuch².

[29]) E. v. Meier Encykl. S. 645.

[30]) Anders Fricker S. 6.

[31]) So Meyer-Anschütz S. 345 N. 5.

[32]) vgl. Laband St. R. Bd. I S. 469; Loening S. 131, Meyer-Anschütz S. 529, Preuss, Amtsrecht S. 106, H. Schulze Bd. I S. 318, Wilhelmi-Fürst Anm. 1 zu § 20, Kappelmann, Pr.V.Bl. Bd. XXIII S. 738. Ders. Verfassungs- und Verwaltungsorganisation S. 47, Harseim im Wörterbuch Bd. I S. 38 Art. „Amt" S. 136, Art. „Beamte"; Brand (Fleischmann),

öffentlichen Gemeinwesens stellen und daher keine Gelegenheit haben, anderwärts ihren Unterhalt zu verdienen, so übernimmt dieses dafür die Pflicht, den Beamten zu alimentieren. Und diese Alimentation, die in Gestalt einer Rente erfolgt, heisst juristisch Besoldung. Sie ist nicht etwa nur ein Entgelt für die geleisteten Dienste[33]), wie etwa der Dienstlohn beim zivilrechtlichen Dienstvertrag, sondern Gewährung des Unterhalts. Und das scheidet sie begrifflich aufs schärfste vom Entgelt, das einzelne Inhaber von Ehrenämtern erhalten, die jedoch niemals besoldet werden. Das ist der berechtigte Kern des Sprachgebrauches, beim Ehrenamt an ein unentgeltliches Amt zu denken. Es ist auch nicht richtig, wenn man einwendet[34]), die Grenze zwischen Besoldung und sonstigem Entgelt sei nicht scharf zu ziehen. Unrichtig deshalb, weil der begriffliche Unterschied so klar und bestimmt ist wie irgend einer, ja auch in der Literatur[35]) und Rechtsprechung[36]) verhältnismässig weniger bestritten ist als viele andere des öffentlichen Rechtes. Die Gewährung des Unterhaltes unterscheidet sich vom Dienstlohn dadurch, dass er unabhängig davon gewährt wird, ob die Leistungen des einzelnen Beamten besser oder schlechter sind, ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Beamte eine geringe oder sehr grosse Geschäftslast hat, ja ohne Rücksicht darauf, ob der Beamte überhaupt Dienste leistet, z. B. bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an den Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften[37]). Das Gehalt steigt, wenn man von gewissen Ausnahmen[37a]) absieht, auch unabhängig von den Leistungen

Art. „Diensteinkommen“ im Wörterbuch des Staats- u. Verwaltungsrechts[2] v. Schulz, Kfm G.G. Anm. I zu § 20 G.G.G.; wohl auch Ledermann Anm. 9 zu § 29

[33]) Seydel 1. Aufl. Bd. III S. 415, O Mayer Bd. II S. 249.

[34]) Rosin Ann. S. 307, Schön S. 4.

[35]) Genzmer Anm. 22 zu § 53, Harseim im Wörterbuch Bd. I S. 184 Art. „Besoldung“, Keil Anm. 1 zu § 118, Laband St.R. Bd. I S. 469 ff. und die dort N. 2 Zitierten. Marcinowsky Anm. 132, Oertel Anm. 2 zu § 17 Städteordnung.

[36]) vgl O.V.G. Pr. Verw. Bl. Bd. VII S. 82, ähnlich R.G. im Pr. Verw. Bl. Bd. IX S. 76. RGZ Bd. 38 S. 320, Bd. 45 S. 244.

[37]) vgl. Laband St.R. Bd. I S. 470.

[37a]) vgl. RG. v. 15. VII. 1909 § 12.

des Beamten, der tüchtige wie der untüchtige erhalten ein höheres in der gleichen Weise, weil für die Besoldung als einer Alimentation nicht die geleisteten Dienste, sondern die Tatsache massgebend ist, dass in höheren Lebensjahren die Unterhaltskosten in der Regel steigen. Man kann den Begriff auch deshalb nicht ablehnen[38]), weil die Besoldung zuweilen so mangelhaft ist, dass sie ihren Zweck nicht erfüllen kann; mit demselben Rechte könnte man von einem Gericht, dessen Rechtsprechung minderwertig ist, behaupten, es sei kein Gericht. Dass zwischen Tagegeldern und Besoldung ein Unterschied vorhanden ist, kann man schon daraus ersehen, dass auch der Berufsbeamte, der doch schon unterhalten wird, für besondere Leistungen und Ausgaben noch besondere Tagegelder[39]) erhalten kann, genau wie der Inhaber eines Ehrenamtes, der seinen Unterhalt aus seiner beruflichen Tätigkeit zieht, für besondere Leistungen an den Staat besondere Vergütungen erhält[40]). Dass im Einzelfalle, wie bei der Pauschvergütung, die Frage schwierig sein kann, ob die Vergütung unter den juristischen Begriff der Besoldung zu subsumieren sei oder nicht, dass rein tatsächlich die Grenzen flüssig sind und beide Arten der Vergütung in einander übergehen, das ist keine Besonderheit der Besoldung. Wo in der Rechtswissenschaft hätten wir das nicht? Ja praktisch hat sich wohl kaum ein Zweifel erhoben, ob man es mit einem Berufs- oder Ehrenamt zu tun habe, sofern man nur einig war, dass es sich um ein Amt handele.

VII. Nun kann man einwenden: es gibt aber Beamte, die unbesoldet sind, aber doch zweifellos keine Ehrenbeamten sind, wie Assessoren, Referendare, Anwärter, Supernumerare u. dgl. Da ist zu berücksichtigen, dass sie deshalb Berufsbeamte sind, weil sie die Stellung des Beamten als Beruf, als Lebensstellung gewählt haben und nur deshalb keinen Anspruch auf Besoldung — auf andere Vergütung ist möglich — haben, weil sie für diesen Beruf noch ausgebildet werden. Vor allem aber nehmen diese Beamten eine Sonderstellung ein, weil sie zwar Beamte sind,

[38]) Wie Seydel a. a. O.

[39]) und andere Vergütungen, vgl. Laband St.R. Bd. I S. 465 ff.

[40]) vgl. auch Kappelmann Pr. Verw. Bl. Bd. XXIII S. 738.

aber kein Amt innehaben[41]), also auch kein Ehrenamt innehaben können[42]).

VIII. Es ergibt sich damit, dass das Merkmal, das Ehren- und Berufsamt scheidet, der Umstand ist, ob das Amt mit Besoldung versehen ist oder nicht. Einige Schriftsteller betonen dagegen, dass das Berufsamt ein Amt ist, dessen Inhaber ihren Lebensberuf daraus machen[43]), dass die Besoldung dagegen nur ein sekundäres Element sei[44]). An sich ist es ja ziemlich gleichgültig, ob man die Berufsmässigkeit oder die Besoldung als kennzeichnendes Merkmal annimmt, denn es gibt kein Berufsamt, das nicht besoldet wäre, und kein besoldetes Amt, das nicht Berufsamt wäre[45]). Jedoch ist die Berufsmässigkeit etwas, was nicht dem Amte, sondern seinem Inhaber eigen ist, während die Besoldung zwar auch für den Inhaber bestimmt ist, jedoch in einer gewissen Verbindung mit dem Amte selbst steht. Woran soll man erkennen, dass ein Berufsamt vorliegt? An dem jeweiligen Inhaber? Es gibt Personen, deren Beruf nur in der Bekleidung von Ehrenämtern besteht, man denke an die sog. Berufsparlamentarier. Man kann auch nicht einwenden, dass diese Personen vorher einen anderen Beruf gehabt haben; dass kann z. B. auch bei einem Minister der Fall sein. Nur an der Besoldung kann man erkennen, dass ein Amt für die berufsmässige Verwaltung bestimmt ist. Allerdings ist die Berufsmässigkeit das Primäre, jedoch das äussere Kennzeichen ist die Besoldung. Auch spricht für diese Definition, dass die preussische Gesetzgebung — die Reichsgesetz-

---

[41]) Dass es eine ganze Reihe solcher Beamten gibt, darüber vgl. Laband, St.R. Bd. I S. 402.

[42]) Nicht überzeugend sind daher auch die Ausführungen Schöns (S. 4.) Die Assessoren haben als solche kein Amt, es kann ihnen ein Amt für längere oder kürzere Zeit übertragen werden, doch ist das dann ein anderes Amt, z. B. Richteramt, ein besoldetes Amt.

[43]) Meyer-Anschütz S. 345; Freiherr v. Stengel, Die Organisation der Preussischen Verwaltung 1884 S. 18.

[44]) Preuss Amtsrecht S. 73.

[45]) Zweifelhaft könnte man nur beim Reserveoffizier sein; fraglos hat er kein Berufsamt inne und doch bezieht er, solange er im Dienste ist, dasselbe Gehalt wie der Berufsoffizier (vgl. Laband, St.R. Bd. IV S. 177). Doch gerade, dass er nur vorübergehend das Gehalt bezieht, beweist, dass dieses nicht eine Rente für den Unterhalt, sondern eine Entschädigung für die Dienstleistung, also keine Besoldung, darstellt.

gebung spricht zuweilen ungenau von der unentgeltlichen Verwaltung von Ehrenämtern[46]) — gerade den Ausdruck unbesoldetes Amt oder unbesoldete Stelle für das Ehrenamt verwendet[47]). Da aber die Begriffsbestimmung des Ehrenamtes als eines unbesoldeten zum wenigsten gleichwertig ist mit dem des nichtberufsmässigen, so dürfte der gesetzestechnische Ausdruck vorzuziehen sein. Vielleicht könnte man noch einwenden, dass der Ausdruck „unbesoldetes Amt" nicht ganz korrekt sei, da eigentlich nicht das Amt, sondern nur der Amtsinhaber besoldet sein könne. Doch hat sich auch dieser Sprachgebrauch eingebürgert. Es wird darunter verstanden, dass das Amt mit der Besoldung versehen ist. Denn der Inhaber eines Ehrenamtes kann trotzdem Besoldung erhalten, wenn er Beamter eines anderen Gemeinwesens ist, als das, zu dem das Ehrenamt gehört, wenn z. B. ein Bürgermeister Mitglied einer Beschlussbehörde ist. Das Amt ist aber auch nicht mit der Besoldung versehen, wenn der Berufsbeamte, der es bekleidet, zwar von demselben Gemeinwesen die Besoldung erhält, aber nicht in der Eigenschaft als Inhaber dieses Amtes.

Setzen wir nunmehr in die Definition des Ehrenamtes als eines Amtes, mit dem eine Besoldung nicht verbunden ist,[48]) die oben für den Amtsbegriff gefundene Definition ein, so ist unter einem Ehrenamte zu verstehen: der Geschäftskreis von Organpersonen öffentlichrechtlicher Körperschaften, der mit keiner Besoldung verbunden ist, d. h. für dessen Verwaltung den Organpersonen eine Rente zur Bestreitung ihres standesgemässen Unterhaltes nicht gewährt wird.

---

[46]) vgl. z. B. Kr.V.G. § 34a.
[47]) vgl. St.O. § 74, L.G.O. § 65, Kr.O. § 8.
[48]) vgl. Genzmer Anm. 54 zu § 65 L.G.O.

Voraussetzungen für die Uebertragung des Ehrenamtes

§ 5. Allgemeine Erfordernisse

I. Obgleich die Vorschriften über die Befähigung zur Bekleidung von Ehrenämtern, wie sie in den einzelnen Gesetzen und Verordnungen festgesetzt sind, in hohem Masse übereinstimmen[1], fehlt es doch an allgemeinen Bestimmungen darüber, ja sogar an einer erschöpfenden Darstellung in der Literatur. Nur drei Normen des positiven Rechts beziehen sich auf diese Befähigung allgemein. Nach § 35 St. G. B. ist eine zulässige Nebenstrafe unseres Reichsrechtes die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter; da die Ehrenämter öffentliche Aemter sind, so bezieht sich der Paragraph auch auf sie[2]. Die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter ist aber auch eine Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte[3] und der Zuchthausstrafe[4]. Folglich ist eine Voraussetzung der Bekleidung von Ehrenämtern die Tatsache, dass dem zu Bestellenden weder die bürgerlichen Rechte abgesprochen sind noch dass er zur Zuchthausstrafe verurteilt ist. Obgleich diese Bestimmungen des Strafgesetzbuches eigentlich ausreichen würden[5], haben doch fast alle einzelnen Gesetze den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte als

---

[1]) vgl. Bauke S. 401ff.

[2]) Bauke S. 404 f. bestreitet das für die Handelsrichter u. a.; die in § 31 St.G B. aufgeführten Aemter dürften jedoch nur als beispielsweise, nicht als erschöpfende Aufzählung anzusehen sein „mitbegriffen".

[3]) St G.B. § 34 Ziff. 3.

[4]) St.G.B. § 31, vgl. ausserdem h-n.St.O. § 7, II u. O.V.G. Selbstverwaltung 1908 S. 197f Bd 50 S. 12f

[5]) Die Bemühungen, den Konkursverwalter unter den Begriff des Kurators nach § 34 Ziffer 6 St.G.B. zu bringen, (vgl. v. Wilmowski Anm. 2 zu § 78) sind daher überflüssig, sobald man das Amt des Konkursverwalters als ein öffentliches ansieht.

Voraussetzung für die Bekleidung der einzelnen Ehrenämter ausdrücklich erwähnt[6]). Vielfach findet sich auch die Vorschrift, dass die Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, zur Erlangung eines bestimmten Ehrenamtes unfähig mache[7]).

II. Im übrigen sind die Voraussetzungen für die Bekleidung von öffentlichen Ehrenämtern in den einzelnen Gesetzen verstreut zu finden. Die tatsächlich weitgehende Uebereinstimmung kommt nur zu einem kleinen Teile dadurch zum Ausdruck, dass vielfach auf andere Bestimmungen bezug genommen wird. So findet sich im Reichsrecht ausserordentlich häufig[8]) die Wendung, dass zur Bekleidung eines Ehrenamtes unfähig sei, wer zur Bekleidung des Amtes eines Schöffen unfähig sei. Im preussischen Recht wird zuweilen auf die Befähigung von unbesoldeten Gemeindeämtern[9]) und die Wählbarkeit zum Provinziallandtag[10]) verwiesen.

III. Vielfach wird unterschieden zwischen Eigenschaften, die eine Person fähig machen, ein Ehrenamt zu bekleiden und solchen, die sie unfähig dazu machen. Diese Unterscheidung hat — wenigstens bis auf eine Ausnahme — keine sachliche Bedeutung. Denn wer befähigt ist für ein Ehrenamt, wenn er eine bestimmte Eigenschaft besitzt, ist natürlich unfähig, wenn er sie nicht besitzt, und umgekehrt. Jede Tatsache lässt sich fast ebenso gut

[6]) vgl St.O. § 16, 74, 59, 60 in Verbindung mit § 7; h. St.O. § 49; w. St.O. § 7; rh.St.O § 7; h-n St.O. § 7; Fr. Gem.V.G. § 19; hoh. G.O. § 9; L.G.O. § 41 Z. 2; w L.G O. § 22, h-n. L.G.O. § 11, Pr. G. vom 28. V. 1889 Art. 2 u. 4; Pr.O. § 17, Kgl. Verord. vom 23. VII. 1847 § 1, Kr.O. § 96, 51, schl.-h.Kr.O. § 38. 82; h. Kr. O. § 52, w. Kr.O. § 44, rh. Kr.O. § 44, h-n. Kr.O. § 53; Pr. Ges. vom 24. II. 1870/19. VII 1894. § 5; Rt.W.G § 44, Pr. V. Art. 74, Kgl. Verord. v. 12. X. 1854 § 7, Kgl. Verordn. v. 30. V. 1849 § 18, Kgl. Verordn. v. 2. II. 1901 § 3 Abs. 2; Gew.O. § 94 b; G.V.G. § 32, 97; B.G.B. § 1786, Kr. V.G. § 34, 37 S. 2; Pr. G. vom 30. V. 1894 § 5, II, Kgl.V. vom 25. V. 1887 § 4, E.St G. § 50, III Gew.St G. § 47, Reichsk. V. vom 28. I. 1909 § 17 (daneben die Bestimmungen, die auf einzelne der angeführten bezugnehmen).

[7]) z. B. Sch.O. § 2, Kfm. G.G. § 8, h.L.G.O. § 23, h.St.O § 49.

[8]) vgl. z. B. G G.G. § 13, II; Gew O. § 93a; Inv. Vers. G. §§ 88, 104, V; R.G.vom 30. VI. 1900 § 12, L.U.V. G. § 45, Secunf. V.G. § 43, Gew U.V.G. § 43, I; R.G. vom 27. VII. 1877 § 8; neuerdings R G.vom 1. VI. 1909 § 52 und Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern § 13, II.

[9]) vgl. Pr. Ges. vom 28. VII. 1906 § 50, III, Kr O. § 106

[10]) vgl. L V.G. §§ 10, 28. Prov.O. § 47, A.B.G. § 194a.

positiv wie negativ ausdrücken. Die Anwendung der einen oder anderen Form hat nur in gesetzestechnischen Gründen ihre Ursache, sofern sie überhaupt nicht zufällig ist. Es ist doch sicherlich vollkommen dasselbe, ob bestimmt wird: unfähig ist, wem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, oder: fähig ist, wer im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Gerade bei den bürgerlichen Ehrenrechten sind beide Ausdrucksweisen im Gesetze verwendet [11]). Allerdings ist in der preussischen Gesetzgebung die zweite Fassung bevorzugt, was um deswillen richtiger erscheint, als eine Trennung in Tatsachen, die befähigen und die unfähig machen, ein zweckloses Auseinanderreissen gleichartiger Dinge bedeutet.

IV. In einigen Fällen finden sich nun noch Vorschriften über bestimmte Eigenschaften, die eine Person zwar nicht unfähig für ein Ehrenamt machen, bei deren Vorliegen diese jedoch nicht berufen werden „soll“ [12]). Es handelt sich um sog. instruktionelle Vorschriften, die sich nur an die Organe der Bestellung zum Amte wenden. Wer trotzdem bestellt wird, hat rechtsgiltig ein Amt inne, während bei dem Unfähigen das nicht der Fall ist.

V. Wie schon angedeutet (oben unter III), gibt es unter den Bestimmungen, die regeln, wer für ein Amt unfähig ist, einige, die eine besondere Stellung einnehmen. Man kann nicht sagen, sie stellten bloss die negative Seite einer Bedingung der Befähigung dar. Zunächst ist hier an die Fälle der sog. Incompatibilität zu denken. Niemand kann zugleich Mitglied des Reichstags und des Bundesrats, des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses, des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sein Wird z. B. ein Mitglied des Abgeordnetenhauses in das Herrenhaus berufen, ein Bundesratsmitglied in den Reichstag gewählt, so ist die Ernennung oder Wahl nicht ungültig, vielmehr muss der Betreffende sich entscheiden, ob er der einen oder der anderen Körperschaft angehören will, er muss eines von beiden Aemtern niederlegen oder ablehnen [13]).

[11]) vgl. G.V.G. § 32; Gew.O § 93a. Pr. Gesetz vom 30. V. 1894 § 5, II, L.G.O. § 41 Pr. Gesetz vom 24. II. 1870 § 5. Kgl. Verord. vom 25. V. 1888 § 4, Reichsk.Verord. vom 28. I. 1909 § 17, Kr.V.G. § 37.

[12]) vgl. z. B. G.V.G. § 33f. B.G.B. § 1781.

[13]) vgl. Laband, St R Bd. I. S. 291; Reichsstaats R 1909. S. 72. Seydel Ann. S. 366 insbes. Note 4; sh. Fleischmann, Art. „Abgeordnete“ § 3 im Wörterbuch des Staats- u. Verwaltungsrechts[2].

Ein weiterer Fall, der ähnlich liegt, ist der, dass bestimmte Verwandte nicht dasselbe oder ein ähnliches Amt bekleiden dürfen, eine Bestimmung, die sich vor allem in den Gemeindeverfassungsgesetzen findet[14]).

Endlich ist noch zu erwähnen, dass Inhaber bestimmter Aemter oder Berufe von bestimmten Ehrenämtern ausgeschlossen sind. Man könnte nun sagen, es liege ein Fall vor, wie er oben unter III erwähnt ist. Es könnte auch heissen: fähig zum Amte des Stadtverordneten ist, wer nicht Beamter der Staatsanwaltschaft oder Polizei ist[15]). Jedoch entspricht das nicht dem Wesen der Sache; es handelt sich hier nicht darum, ob jemand eine bestimmte Eigenschaft, wie Alter, Besitz der Ehrenrechte, freie Verfügung über sein Vermögen, Volljährigkeit hat, sondern tatsächlich ist es doch so, dass bestimmte Berufe und Aemter als unvereinbar mit der Tätigkeit in einem bestimmten Ehrenamt erklärt werden.[15a]) Mit Recht scheiden sie auch die preussischen Gemeindeverfassungsgesetze von den Voraussetzungen für die Befähigung. Sie bestimmen zwar, dass fähig zur Bekleidung von Ehrenämtern ist, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, selbständig (in der Verfügung nicht beschränkt) ist u. s. w. Dagegen heisst es[16]): Als Gemeindeverordnete sind nicht wählbar die besoldeten Gemeindebeamten, die richterlichen Beamten u.s.w., ähnlich in den Städteordnungen[17]).

VI. Die Eigenschaften, die eine Person zur Bekleidung eines Ehrenamtes unfähig machen, bewirken in der Regel, wenn sie später nach der Bestellung eintreten, dass das Amt ihr wieder entzogen wird[18]). Die ratio legis ist, dass, wer unfähig gewesen wäre, für ein Amt bestellt zu werden, es auch nicht länger innehaben soll, wenn er später unfähig wird. Umgekehrt kann bestimmt sein, dass bei Eintritt bestimmter Umstände ein Amt endigt. Es fragt sich nun, ob bei Vorhandensein dieser Umstände bei der Bestellung eine Uebertragung des Amtes unzulässig ist.

---

[14]) vgl. z. B. St.O. § 17, II.

[15]) vgl. St.O. § 17. [15a]) vgl. Oppler, DJZ. 1911, 84ff.

[16]) vgl. L.G O. § 53, h.-n. L.G.O.§ 24, ähnlich w. L.G.O § 30.

[17]) vgl. St O. §§ 17, 30; schl.-h. St O. § 29, 38, II; rh. St. O. § 29; vgl. im übrigen über diese Fälle unten § 18

[18]) vgl. näheres Fölsche, Das Ehrenamt § 35.

Zweifellos ist das zu bejahen, wenn es ausdrücklich durch positive Satzung bestimmt ist. Nun sind die Bestimmungen über die Befähigung zur Bekleidung von Ehrenämtern zum Teil lückenhaft, und zwar um so mehr, wenn sie sich nicht in Gesetzen, sondern in Verordnungen finden, und wenn die Uebertragung des Amtes nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung, insbesondere durch die höchsten Organe des Staates erfolgt. So ist über den Volkswirtschaftsrat bestimmt[19]), dass neben dem Verlust der Aemterfähigkeit auch die Eröffnung des Konkurses den Verlust des Amtes herbeiführt; eine ähnliche Bestimmung ist für die Wasserstrassenbeiräte[20]) und die Eisenbahnräte[21]) getroffen. Trotzdem findet sich keine Vorschrift, dass eine im Konkurs befindliche Person nicht ernannt werden könne. Und doch muss man das annehmen. Wenn jemand, trotzdem er ein Amt bereits inne hat, es verliert, wenn bestimmte Umstände eintreten, so muss daraus geschlossen werden, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass diese Person das Amt nicht erhalten hätte, falls zur Zeit der Uebertragung diese Umstände vorhanden gewesen wären[22]). Denn, wenn er diesen Tatsachen ein solches Gewicht beilegt, dass er ein übertragenes Amt wieder entzieht, wie viel weniger kann er eine Uebertragung billigen! Man kann dem nicht die Bestimmungen des Art. 21 Abs. II R.V. und Art. 78 Abs. III Pr.V. entgegenhalten. Denn einmal müsste doch nachgewiesen werden, dass dies Regelnormen und nicht gerade Ausnahmen sind, und dann liegen diese Fälle vor allem deshalb anders, da der Abgeordnete ja sofort wieder gewählt werden kann. Es ist daher anzunehmen, dass Tatsachen, die die Entziehung eines übertragenen Amtes bewirken, auch bei der Bestellung nicht vorhanden sein dürfen, selbst wenn das Gesetz es nicht ausdrücklich bestimmt.

§ 6. Das Geschlecht

Man wird aber noch andere Eigenschaften berücksichtigen müssen, die im positiven Recht nicht ausdrücklich erwähnt sind. Eine solche Eigenschaft ist vor allem das Geschlecht. In den

[19]) Kgl. Verord. vom. 17. XI. 1880 § 8.
[20]) Kgl. Verordn. v. 25. II. 1907 Art. 18, I.
[21]) Pr. Gesetz vom 1. VI. 1882 § 22.
[22]) vgl. auch v. Hoffmann S. 31, 121.

weitaus meisten Gesetzen ist unter den Tatsachen, die zu einem Ehrenamt befähigen oder unfähig machen, das Geschlecht nicht erwähnt. Nur in einigen neueren wird es angeführt, im Kaufmannsgerichtsgesetz[1]), wo unter den Eigenschaften, die zur Bekleidung des Beisitzeramtes unfähig machen, das weibliche Geschlecht genannt wird; im Bürgerlichen Gesetzbuch § 1786, wo bestimmt ist, dass eine Frau das Amt des Vormundes ablehnen dürfe, also — das folgt zwingend daraus[2]) — zu seiner Bekleidung befähigt ist; im Volksschulunterhaltungsgesetz[3]), nach dem Lehrerinnen in die Schuldeputation berufen werden können; im Invalidenversicherungsgesetz[4]), wonach die Inhaber der Versicherungsämter männlich sein müssen[5]), im Reichsgesetz vom 30. VI. 1900[6]), das bestimmt, dass die Beisitzer des Reichsversicherungsamtes und der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung männlichen Geschlechts sein müssen; in der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen[7]), nach der Frauen nicht Gemeindeverordnete sein dürfen.

Folgt nun daraus, dass die übrigen Ehrenämter nach dem positiven Rechte ohne weiteres auch von Frauen bekleidet werden können? Kann man so folgern: nach ausdrücklicher Vorschrift sind Frauen vom Amt des Beisitzers im Kaufmannsgericht ausgeschlossen, folglich können sie Beisitzer im Gewerbegericht sein? Sie können nicht zu Gemeindeverordneten gewählt werden, daher steht nichts entgegen, dass sie Stadtverordnete oder Gemeindevorsteher werden? Wollte man die Gesetze äusserlich ohne Rücksicht auf ihre Entstehungsgeschichte vergleichen, so könnte man zu diesem Schlusse kommen und alle Kämpfe um das Frauenstimmrecht würden nicht mehr die Erlangung eines Rechtes, sondern nur die tatsächliche Ausübung eines bereits vorhandenen Rechtes zum Ziele haben müssen. Beachtet man aber, in welcher Zeit

[1]) § 10.

[2]) vgl. auch B.G.B. §§ 1783 u. 1887, ebenso Planck Anm. 1 zu § 1783, v. Staudinger Anm. 26 zu § 1781, v. Blume Anm. 1 zu § 1783.

[3]) § 44, V.

[4]) § 88.

[5]) vgl. auch wegen des Gewerbesteuerausschusses § 47 Gew.St.G.

[6]) § 12

[7]) § 53 Ziffer 6; vgl. auch hoh. G.O. § 11, schl. h.St.O. § 7, rh.L G.O. § 35 u. h.L.G.O. § 7, Z. 2, ferner Genzmer Anm. 24 zu § 41 L.G.O.

die einzelnen Gesetze zustande gekommen sind, so gelangt man zu einem anderen Ergebnis. Alle, die die Frau besonders erwähnen, sind neueren Datums, das älteste[8]), die Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen, stammt aus dem Jahre 1891. Daraus, dass ausdrücklich verboten ist, dass Frauen zu Gemeindeverordneten gewählt werden, kann deshalb nicht gefolgert werden, dass sie Stadtverordnete sein könnten[9]). Die Städteordnung stammt aus dem Jahre 1853: damals dachte niemand daran, dass eine Frau ein öffentliches Amt bekleiden könne; es war so selbstverständlich, dass dessen einer Erwähnung nicht bedurfte. Und diese Ueberzeugung, dass die Frau keine öffentlichen Aemter bekleiden könne, bestand nicht nur damals, sie hat fortbestanden, sie besteht insoweit noch jetzt, als es jedermann zur festen Ueberzeugung geworden ist, dass eine Frau von Rechts wegen nicht fähig ist, ein Amt zu bekleiden[9a]), sofern nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt[10]). Wenn nach dem Buchstaben des Gesetzes die Frau berechtigt wäre, so ist sie durch Gewohnheitsrecht ausgeschlossen; hier besteht wirklich einmal die allgemeine Ueberzeugung, dass die tatsächliche Uebung eine rechtsverbindliche sei[11]). Teilweise ergibt sich auch der Ausschluss der Frauen aus der Entstehungsgeschichte der Gesetze. So sind Anträge, die die Wählbarkeit der Frauen zu Beisitzern der Gewerbe[12])- und Kaufmannsgerichte[13]) festsetzen wollten, im Reichstage abgelehnt worden.

[8]) abgesehen von der h.L.G.O.

[9]) wegen des Bürgerrechts in den östlichen Provinzen vgl. die ausführliche Begründung der Entscheidung des O.V.G. Bd. 51 S. 12 ff; auch Marcinowsky Anm. 80, ferner bezüglich der Gemeindeämter überhaupt Hönemann, Pr.Verw.Bl.29 S.258.

[9a]) vgl. v. Hoffmann S. 121; Keil Anm. 2 zu § 41 LGO; Schön S. 85 N. 5.

[10]) Allerdings in den neuesten Gesetzentwürfen sind, wenn von „Deutschen" schlechthin gesprochen wird, auch Frauen mit darunter zu verstehen (vgl. R.V.O. § 13. Arb.K.G § 13 und Begründung zur R.V.O. S. 21 und zum Arb.K.G S. 8).

[11]) Aus diesem Grunde erscheint auch die Ansicht v. Wilmowskis (Anm. 2 zu § 78), dass die Frau das Amt des Konkursverwalters bekleiden könne, unrichtig.

[12]) vgl v. Schulz G.G.G. Anm. 6 zu § 11; Wilhelmi-Fürst Anm. 9 zu § 11.

[13]) vgl. Bewer Pr.Verw.Bl Bd. XXV S. 693; v. Schulz Kfmg. G. Anm. 4 zu § 10.

Die Frau ist also im allgemeinen von den Ehrenämtern ausgeschlossen[14]) mit folgenden Ausnahmen: Sie kann Vormund[15]) werden und daher auch Gegenvormund[16]), Pfleger [17]) sowie Mitglied des Familienrates[18]), sie kann ferner zum Mitglied einer städtischen Schuldeputation gewählt werden, falls sie Lehrerin ist[19]). Sie ist wählbar für die Krankenkassenämter[20]) und die Aemter der Armenverwaltung[21]). Allein befähigt sind naturgemäss Frauen für das Amt der Waisenpflegerin[22]), sie können ferner zu Fürsorgern[23]) bestellt werden. Andere Ehrenämter sind ihr bisher noch verschlossen.

§ 7. Reichs- und Staats-Angehörigkeit

I. Während im bürgerlichen Recht der Ausländer dem Inländer im allgemeinen gleichsteht, ist auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes der Staatsangehörige allein oder fast allein befähigt. Das Recht und damit auch die Pflicht, — soweit sie besteht — Ehrenämter zu bekleiden, hat grundsätzlich allein der Staatsangehörige oder richtiger der Reichsangehörige. [1]) Es gibt fast kein Ehrenamt des Reichrechts oder des preussischen Rechts, das nicht die Reichsangehörigkeit zur Voraussetzung hätte [2]). Soweit nur die

---

[14]) Wegen des Bürgerrechts vgl. Ledermann Anm. 6 zu § 5.

[15]) Die verheiratete Frau jedoch nur mit Zustimmung ihres Ehemannes (§ 1783 B.G.B.).

[16]) B.G.B. § 1792 Abs. IV.

[17]) B.G.B. § 1915.

[18]) vgl. v. Blume Anm. 15 zu § 1866.

[19]) V.U.G. § 44, V; gleichgültig ist, ob sie Lehrerin an einer Volksschule oder einer anderen, selbst einer Privatschule ist (vgl. v. Brauchitsch Bd. VII. Anm. V zu § 44 V.U.G).

[20]) Kr.V.G. § 34 37; dies soll jedoch nach § 13 R.V.O. auf die Ehrenämter der Unfall- und Invaliden-Versicherung ausgedehnt werden (vgl. Begründung S. 21.)

[21]) Pr. A.G.U.W.G. § 3. („Ortseinwohner").

[22]) Pr. A.G B G.B. Art. 77 § 2; vgl. ferner Crusen-Müller Anm. I. c.

[23]) Pr. F.G. vom 2. VII. 1900 § 11.

[1]) vgl. Laband, St.R. Bd. I S. 143.

[2]) Nicht unbedingt Reichsangehörige müssen die Wahlkonsuln sein (R.G. vom 8 XI. 1867 § 9); sie werden es auch nicht durch ihre Anstellung (vgl. Arndt S. 59, 726; dens. Anm. 3 zu Art. 56 R.V. Laband St.R Bd. III S 37). Nicht-Reich-angehörige können ev. in den südwestafrikanischen Schutzgebieten Ehrenämter in der Gemeinde bekleiden, wenn ihnen das

Staatsangehörigkeit verlangt wird, wird stillschweigend nach unserem Rechte auch die Reichsangehörigkeit gefordert, denn jeder Angehörige eines Bundesstaates ist kraft Gesetzes Reichsangehöriger[3]. Es gibt nur ein Ehrenamt, das auch ein Ausländer bekleiden kann[4]; das ist das des Vormundes[5] und die verwandten Ämter des Gegenvormundes, Pflegers und Beistandes[6]. Das hat seinen Grund einmal darin, dass man das Amt des Vormundes vielfach nicht als ein solches des öffentlichen, sondern des Privatrechts ansieht, und ferner darin, dass ja über Ausländer Vormundschaften notwendig werden und es sich empfiehlt, die Verwandten des Mündels, die oft Ausländer sein werden, in erster Linie zu berücksichtigen. Die Pflicht zur Uebernahme einer Vormundschaft hat aber auch nur der Reichsangehörige[7].

II. Jeder preussische Staatsangehörige ist, wie erwähnt, Reichsangehöriger; natürlich ist aber nicht jeder Reichsangehörige, auch wenn er sich in Preussen aufhält, preussischer Staatsangehöriger. Daraus folgt, dass es doch nicht gleichgültig ist, ob die Reichs- oder die Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung für die Bekleidung eines Ehrenamtes gemacht wird. Niemals wird natürlich für die Aemter des Reichsrechtes die Staatsangehörigkeit gefordert, dagegen in zahlreichen Fällen für die des preussischen Rechtes[8]. Preussische Staatsbürger müssen sein: die Mitglieder des preussischen Land-

---

Wahlrecht durch Gemeindebeschluss verliehen ist (vgl. Reichsk.V. vom 28. I. 1909 § 16, II u. 19), ferner können Nichtreichsangehörige, sofern sie nur Weisse sind, Mitglieder der Gouvernementsräte, mit Ausnahme des von Kiautschou, werden (Reichsk.V. vom 24. XII. 1903, Verord. vom 13. III. 1907 § 5, I, vgl. Fleischmann S. 84, 86), ebenso können sie, wieder mit Ausnahme von Kiautschou, Mitglieder der Schutsgebiets- und Konsulargerichte werden (vgl. Fleischmann S. 110).

[3]) R.G. vom 1. VI. 1870 § 1.

[4]) In Hannover fehlt für die Gemeindeämter zwar eine ausdrückliche Bestimmung, doch ist sie nach allgemeinen Grundsätzen auch für diese zu fordern (vgl. Pr.Verw.Bl. Bd. IV. S. 161, O.V.G. Bd. VIII S. 101 und Jebens Pr.Verw.Bl. Bd. XXII S. 38.

[5]) arg. § 1785 B.G.B.; vgl. Planck Anm. 3 zu § 1781, v. Staudinger Anm. 3a zu § 1781.

[6]) B.G.B. § 1792, IV, 1915, 1694.

[7]) B.G.B. § 1785.

[8]) Diese Bestimmungen sind auch nicht durch Art. 3 R.V. aufgehoben (vgl. Laband StR. Bd. I. S. 147, 171).

tages[9]), die Wahlmänner und die Wahlvorstandsmitglieder für die Wahlen zum Abgeordnetenhause [10]), ferner die Mitglieder des posenschen Provinziallandtages[11]), die Inhaber städtischer[12]) Gemeindeämter[13]), die der rheinischen Landgemeindeämter[14]) und einiger anderer Aemter, die nur an Personen übertragen werden können, die zur Uebernahme städtischer Gemeindeämter befähigt sind, nämlich die städtischen Wahlmänner für die Kreistagswahlen[15]), die Mitglieder des Stadtausschusses[16]), der Veranlagungs- und Voreinschätzungs-Kommission[17]), des Gesamtschulvorstandes und des Gesamtschulverbandsvorstehers[18]), sowie des Gemeindewaisenrats[19]), soweit Städte beteiligt sind. Preussische Staatsangehörige sollen in der Regel auch die Mitglieder der Bezirks- und des Landeseisenbahnrates[19a]) sein, doch sind hier Ausnahmen zulässig[20]).

III. Im allgemeinen ist es für die Befähigung für Ehrenämter gleichgültig[21]), wie lange jemand die Staatsangehörigkeit besitzt. Nur für die Mitglieder des Reichstages und des preussischen Abgeordnetenhauses ist eine Frist vorgeschrieben, die seit Erwerb der Staatsangehörigkeit verflossen sein muss. Sie beträgt für beide[22]) ein Jahr.

---

[9]) Kgl. Verord. vom 30. V 1849 § 29.

[10]) Pr.V. Art. 70, 71.

[11]) Pos. Pr.O. § 4 Z. 5.

[12]) Anders ländliche: L.G.O. § 41 Z. 1.

[13]) St.O. § 5, w. St.O. § 5, rh. St.O. § 5, Fr.Gem.V.G. § 13, vgl. O.V.G. Bd. XIX S. 22; anders schl.-h. St.O. § 7 und h-n. St.O. § 5, Z. 1, für Hannover vgl.O.V.G. Pr.Verw.Bl. Bd. XII S. 251f.

[14]) Pr.Ges. vom 15. V. 1856 Art. 11,I.

[15]) Kr.O. § 106, I; w. Kr.O. § 50. rh. Kr.O § 50, h.Kr.O. § 63. sch.-h. Kr.O. § 93, h.-n. Kr.Or. § 63.

[16]) L.V.G. § 37f.

[17]) vgl. Anw. Eink. St.G. Art. 40, I Ziff. 4, Art. 46 Z. 1.

[18]) Pr. Ges. vom 28. VII 1906 § 50,III.

[19]) Pr. A.G.B.G.B. Art. 77 § 1.

[19a]) Vgl. v. d. Leyen, Art. „Eisenbahnbeiräte“ in Wörterbuch d. Staats- u. Verwaltungsrechts[2]. Band I.

[20]) Pr. Ges. vom 1. VI. 1882 § 4.

[21]) für das Bürgerrecht vgl. Ledermann Anm. 8 zu § 5, Jebens Pr.V.Bl. Bd. XXII S. 38, für Magistratsmitglieder vgl. Kappelmann, Pr.Verw.Bl. Bd. XXIII S. 739.

[22]) Rt W.G. § 4. Kgl. Verord. vom 30. V. 1849 § 29.

§ 8. Selbständigkeit

I. Im bürgerlichen Recht ist zwar jeder Mensch rechtsfähig, aber nicht ohne weiteres geschäftsfähig. Der Geschäftsfähigkeit des Zivilrechts kann man im preussischen Staats- und Verwaltungsrecht die Selbständigkeit vergleichen. Sie ist bei den meisten Ehrenämtern Voraussetzung der Befähigung. Unter selbständigen Personen versteht das preussische Recht im allgemeinen [1]) solche, die das 24. Lebensjahr[2]) vollendet haben und in der Verfügung über ihr Vermögen nicht durch gerichtliche Anordnung beschränkt sind[3]), sei es, dass sie unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sei es, dass über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet ist[4]). Die Gemeindeverfassungsgesetze[5]) verlangen ausserdem noch die Führung eines selbständigen Haushaltes[6]). Nur im Falle des § 96 Kr. O.[7]) genügt für die Selbständigkeit ein Alter von 21 Jahren, was für die Ehrenämter insofern von Bedeutung ist, als die Mitglieder des

[1]) In einigen Fällen ist es nicht bestimmt, z. B. Kgl. Verordn. vom 30. V. 1849 § 8 u. 28; dann bestimmt sich der Begriff nach bürgerlichem Recht (vgl Schwartz Anm. 3 zu § 8 d. Verord., ferner Jebens, Pr.Verw. Bl. Bd. XXII S. 38, Markull Pr.Verw.Bl. Bd. XXIX S 393 ff).

[2]) Nach schl.holst.St.O. § 7 Z. 2, die nur Volljährigkeit verlangt das 21. Lebensjahr, nach pr. Ges. vom 19. V. 1889 Art. 2, II und Art. 4. § 2 und Art. V. kein Lebensalter.

[3]) Die schlesw.holst. St.O. § 7 Z. 2, ausserdem, noch: die nicht nach dem 18. Lebensjahr Armenunterstützung erhalten oder sie erstattet haben.

[4]) vgl. Genzmer Anm 37 zu § 41, Keil Anm. 15 zu § 41, v. Rönne-Zorn Bd. I. S. 310 N. 1.

[5]) St. O. § 5, V, w. St.O. § 5, rh. St O § 5, hn.St.O. § 5, III, Frankf. Gem V.G. § 14, hoh. G.O. § 11, V, L.G.O. § 41, V, w.L.G.O § 17, h-nL.G O. § 11, h.L.G.O. § 28, 8 Z. 2, rh.L.G.O. § 2., pr. Ges. vom 22. XI. 1867, § 10; (anders schl. h St.O. § 7) Schön S. 85 N. 6, O.V.G. Pr.Verw.Bl. Bd. 26 S. 601.

[6]) Ueber den Begriff des „selbständigen Haushaltes“ vgl. Pr.Verw.Bl. Bd IV S. 81, Bd. VIII S. 60; Jebens Pr.Verw.Bl. Bd. XXII S. 38; Kappelmann daselbst Bd. XXII S. 92; dens. Verf. und Verw.-Organ. S. 18. Keil Anm. 10 zu § 41, Genzmer Anm. 36 zu § 41, Ledermann Anm 22 zu § 5, Marcinowsky Anm. 91, Schön S. 85 N. 6, Oertel Anm. 13 zu § 5. Die schlesw.-holstein. Städteordnung § 7 Z. 2 bezeichnet als nicht selbstständig die, die „in anderer Hause und Brot stehen“.

[7]) vgl. w. Kr.O. § 44, rh. Kr.O. § 44, schl.h.Kr.O. § 82, h.Kr.O. § 52, h.-n Kr.O. § 53, pr. Ges. vom 19. V. 1889 Art. IV § 2.

Kreistages[8]) und des Amtsausschusses die in § 96 normierten Eigenschaften haben müssen[9]).

II. Die Selbständigkeit ist ein Erfordernis, das für die meisten preussischen Ehrenämter aufgestellt ist[10]); nicht besteht es für die Mitglieder des Herrenhauses[11]), von denen nur gefordert wird, dass sie nicht in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt seien, und die des Abgeordnetenhauses[12]), für die selbst dieses Erfordernis fehlt. Ausgenommen ist auch der Gutsvorsteher, für den nicht ein Alter von 24 Jahren erforderlich ist, sondern nur verlangt wird, dass er nicht unter elterlicher Gewalt stehe[13]). Da nach bürgerlichem Recht die Volljährigkeit regelmässig mit dem 21., bei Volljährigkeitserklärung womöglich mit dem 18. Lebensjahr eintritt[14]), so könnte ein Gutsvorsteher im Alter von nur 18 Jahren stehen. Da für den Zweckverbandsvorsteher die gleichen Voraussetzungen wie für den Gutsvorsteher genügen[15]), so gilt für diesen das Gleiche. Jede Bestimmung in der besprochenen Richtung fehlt bei den Aerzte- und Apothekerkammern,[16]), für einige fehlt es an einer Bestimmung über die Volljährigkeit[17]).

III. Das Reichsrecht verwendet zwar nicht den preussisch-rechtlichen Begriff der Selbständigkeit[18]), setzt aber die gleichen Eigenschaften als Voraussetzungen für die Erlangung von Ehren-

---

[8]) Kr.O. § 106, II; w. Kr.O. § 50; rh.Kr.O. § 50; schl.h.Kr.O. § 92; h.Kr.O. § 62, h.-n Kr.O. § 63.

[9]) Kr.O. § 51, schl. Kr.O. § 38.

[10]) vgl. Pr.O. § 17, L.V.G. § 10, 28; A.B.G. § 194 a; Kgl. Verord. vom 30. V. 1849; Pr. Ges. v. 19. V. 1889 Art. V.

[11]) Kgl. Verord. v. 12. X. 1854 § 7.

[12]) Kgl. V. vom 30. V. 1849 § 28, Schwartz Anm. B. zu Art 72 und Anm. B. zu Art. 74.

[13]) L.G.O. § 123, h-n. L.G.O. § 95.

[14]) vgl. B.G.B. § 2 f.

[15]) L.G.O. § 133, h-n. L.G.O. § 105.

[16]) vgl. Kgl.Verord. v. 25. V. 1887 und v. 2. II. 1901.

[17]) vgl. wegen der Eisenbahnräte Pr. Ges. vom 1. VI. 1892, wegen der Wasserstrassenbeiräte Kgl. Verordn. vom 25. II. 1907.

[18]) Nur § 16 der Reichsk. Verordnung vom 28. I. 1909 verlangt, dass die Wahlberechtigten im südwestafrikanischen Schutzgebiet „wirtschaftlich selbstständig" seien, ohne zu erklären, was darunter verstanden werden soll. § 47 Z. 2a der Pr.Heerordnung verlangt als Voraussetzung für die Wahl zum Reserveoffizier „eine gesicherte bürgerliche Existenz".

ämtern fest[19]), nur mit dem Unterschied, dass, wenn es Volljährigkeit fordert, nicht das Alter von 24, sondern das von 21 [ev. 18] Jahren in Frage kommt. Auch hier ist das Alter der Volljährigkeit nur ein Mindesterfordernis, oft wird ein höheres verlangt. Nur bei den Berufsgenossenschaften wird die Volljährigkeit nicht ausdrücklich gefordert[20]), ebenso in den Schutzgebieten nicht für die Mitglieder der Gouvernementsräte[21]).

§ 9. Alter

Bei den eben erwähnten Voraussetzungen für die Bekleidung von Ehrenämtern hat das Alter schon Erwähnung gefunden, doch nur in soweit, als es für die Volljährigkeit oder Selbständigkeit von Bedeutung ist. Aber vielfach verlangt der Gesetzgeber für den Inhaber eines Ehrenamtes ein höheres Alter[1]) als das der Volljährigkeit des Reichsrechts oder des älteren preussischen Rechtes. Es handelt sich dabei um zwei Altersstufen, das 25. und das 30. Lebensjahr[2]).

Ersteres genügt für das Amt des Reichstagsabgeordneten[3]) und die bei den Reichstagswahlen in Funktion tretenden Ehrenämter, für die Aemter[4]) in den Steuerkommissionen[5]), in der Handelskammer[6]) und teilweise auch der Landwirtschaftskammer[7]), sowie für die Magistratsmitglieder in Hannover[8]), schliesslich für

[19]) vgl. z B. Reichst.W.G. § 3; Laband St. R. Bd. I S. 288.

[20]) vgl. L.U.V.G. § 45, S U.V.G. § 43, Gew.U.V.G. § 43, B.U.V.G. § 14, dagegen R.V.O. § 13, I.

[21]) vgl. v. Hoffmann S. 31, dagegen freie Verfügung über das Vermögen (Reichsk.V. vom 24. XII. 1903 § 5.)

[1]) Ein sehr hohes Alter verlangte das spartanische Recht für die Mitgliedschaft zur Gerusia (vgl. Schömann-Lipsius S. 235); regelmässig war es in Griechenland das 30. Lebensjahr (Ders. S. 378.)

[2]) Das 24. Jahr findet sich in Posen als Erfordernis für die Wählbarkeit zum posenschen Kreistag (posensche Kr.O. § 6) und im Rheinland als Voraussetzung für das ländliche Gemeinderecht (rh. L.G.O. § 35).

[3]) Rt.W.G. § 4.

[4]) und zwar gleichgültig, ob sie durch Wahl oder Ernennung übertragen werden (vgl. Fuisting Anm. 3 zu § 50 E.St.G.)

[5]) Ausf. Anw. E St.G. Art. 40. I Z. 1 und 4, E.St.G. § 50, III, Gew. St.G. § 47, K.A.G. § 61. II.

[6]) Pr.Ges. v. 24. II. 1870/19. VIII. 1897 § 5.

[7]) Pr.Ges. vom 30. V. 1894 § 9.

[8]) h. St.O. § 49.

die Mitglieder des südwestafrikanischen Gemeinde- und Bezirksrates und den Gemeindevorsteher[9]). Das 30. Lebensjahr hingegen wird gefordert[10]) für sämtliche Laienrichter[11]) einschliesslich der Beisitzer des Seeamtes[12]), ausgenommen der Beisitzer der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und des Reichsversicherungsamtes[13]), für die Mitglieder beider Häuser des Landtages[14]) mit Ausnahme der Königlichen Prinzen[15]), [des Volkswirtschaftsrates[16]),] für die Aemter der Provinzialverwaltung[17]), sowie des Provinzialrates[18]), Bezirks-[19]) und Bergausschusses[20]), für die Ehrenämter der Handwerkerorganisationen[21]) mit Ausnahme des Innungsvorstandes[22]), zum Teil der Landwirtschaftskammer[23]), für das der Vertrauensmänner des Schöffenwahlausschusses[24]), für die Mitglieder des südwestafrikanischen Landesrates, soweit sie gewählt werden[25]), schliesslich auch für das Bauschöffenamt[26]). Im übrigen wird kein besonderes Alter verlangt.

§ 10. Wohnsitz

I. Ein grosser oder vielmehr der grösste Teil der Ehrenämter gehört mehr oder weniger lokalen Organisationen an. Es

[9]) Rk.V. vom 18. I. 1909 §§ 16, 19, 37, 95.

[10]) In Aussicht genommen ist es für die Mitglieder der Arbeitskammern (§ 13 Z. 1 d. Entwurfs.)

[11]) G.V.G. §§ 33, 97, 113. G.G.G. § 11, Kfm.G.G. § 10, II. Gew.O. § 91.

[12]) R.G. vom 27. VII. 1877 § 10. Die Bestimmungen des § 10 müssen auch für die Beisitzer des Oberseeamtes gelten, obgleich § 29 nicht ausdrücklich darauf verweist; denn die Richter höherer Instanz müssen doch wenigstens dieselbe Qualifikation wie die der unteren haben.

[13]) Invalidenversicherungsgesetz § 104, V.; R.G. vom 30. VI. 1900 § 12.

[14]) Kgl. Verordn. vom 12. X. 1854 § 7, II u. vom 30. V. 1849 § 29.

[15]) Kgl. Verord. v. 12. X. 1854 § 7.

[16]) Kgl. Verord. v. 17. XI. 1880 § 5.

[17]) Pr.O. §§ 17, 47, IV; Pr.Ges. vom 19. V. 1889 Art. V, 1, II; pos. Pr.O. § 5 Z. 3.

[18]) L.V.G. § 10; Pr. Ges. v. 19. V. 1889 Art. II.

[19]) L.V.G. § 28; Pr. Ges. vom 19. V. 1889 Art. II.

[20]) A.B.G. § 194a

[21]) Gew.O. §§ 103b, 94a, 131a.

[22]) Gew.O. § 93a.

[23]) Pr. Ges. v. 30. V. 1894 § 5, I.

[24]) Pr. A.G. G.V.G § 35, III; G.V.G. § 33.

[25]) Reichsk. Verord. v. 28. I. 1909 § 106.

[26]) R.G. vom 1. VI. 1909 § 52.

ist daher erklärlich, dass bei fast allen bestimmt ist, dass ihre Inhaber ihren Wohnsitz[1]) im Bezirk der Organisation haben müssen[2]), der das Ehrenamt eingefügt ist[3]). Einen bestimmten Bezirk brauchen daher die Inhaber von Ehrenämtern, die, wie die Mitglieder des Reichstages, des Abgeordnetenhauses, des Landeseisenbahnrates, Gesamtwasserstrassenbeirates einem für den ganzen Staat zuständigen Organe angehören, nicht zuzugehören. Natürlich kann ihnen das Amt soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist[4]), nur dann übertragen werden, wenn sie in dem Staate ihren Wohnsitz haben[5]); das folgt bei den gewählten parlamentarischen Körperschaften schon daraus, dass sie wahlberechtigt sein müssen, für die Mitglieder des Herrenhauses ist es ausdrücklich bestimmt[6]). Ein bestimmter Wohnsitz ist nicht vorgeschrieben für den Vormund und die ihm gleichstehenden Personen. Dem Wohnsitz gleichgestellt ist bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten die Beschäftigung in dem Bezirk, bei den Kaufmannsgerichten tritt neben letztere die Handelsniederlassung anstelle des Wohnsitzes[7]), das Gleiche gilt für die Bauschöffen[8]).

II. Zum grossen Teile genügt es aber nicht, dass die Personen, denen ein Ehrenamt übertragen werden soll, in dem Bezirke ihres Amtes zur Zeit der Uebertragung ihren Wohnsitz

---

[1]) Welches der Wohnsitz ist, bestimmt sich im allgemeinen nach bürgerlichem Recht, anders L.G.O. § 7, II (vgl. O.V.G. Bd. XXXXVII S. 42 f, Genzmer Anm. 8 zu § 7, Kappelmann Verf.- und Verw.-Org. S. 14, Laband St.R. Bd. I S. 287, Oertel, Anm. zu § 3.

[2]) Eine Ausnahme bilden die sog. Forensen, die auch ohne ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk zu haben, zu Stadtverordneten (St.O. §§ 8 u. 13) u. Gemeindeverordneten (L.G.O. §§ 45, 50) wählbar sind; vgl. Genzmer Anm. 23 zu § 40.

[3]) Eine Ausnahme macht der unbesoldete südwestafrikanische Gemeindevorsteher (Reichsk. Veror. v. 28. I. 1909 § 37, II). Möglich ist ein doppelter Wohnsitz; dann besteht die Befähigung in mehreren Bezirken (vgl. Jebens Pr. Verw. Bl. 22 S. 39, Keil Anm. 8 zu § 7.)

[4]) vgl. Pr. Ges. v. 1. VI. 1882 § 4.

[5]) Anders Arndt S. 120 f. d. Reichstagsabgeordneten.

[6]) Kgl. Verord. v. 12. X. 1854 § 7; Meyer-Anschütz S. 309 behauptet dass Wohnsitz im Deutschen Reiche genüge.

[7]) G.G.G. § 11. Kfmg. G.G. § 10.

[8]) R.G. v. 1. VI. 1909 § 52.

haben[9]), vielmehr muss der Wohnsitz schon seit längerer Zeit begründet sein. In der Regel wird ein einjähriger Wohnsitz, teilweise auch ein solcher von zwei und drei Jahren verlangt[10]), für das Amt des Wahlmannes bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus genügt ein solcher von 6 Monaten. Ein dreijähriger Wohnsitz wird für die Mitglieder der Handwerkskammer[10]) und die Bauschöffen[11]) gefordert, ein zweijähriger für die Laienrichter[12]) mit Ausnahme der Handelsrichter[13]) und der Beisitzer des Seeamtes[14]) und des Oberseeamtes[15]), ferner für die Mitglieder der Innungschiedsgerichte[16]). Ein Jahr im Bezirke müssen ihren Wohnsitz haben die Inhaber von Kommunalehrenämtern[17]) ferner von Aemter in den sog. Beschlussbehörden[18]), einschliesslich des Bergausschusses[19]); da dieser in Abteilungen für die einzelnen Provinzen zerfällt, so müssen seine Mitglieder ihren Wohnsitz in der Provinz haben, für die die Abteilung gebildet ist.

§ 11. Armenunterstützung*)

Neben der Staatsangehörigkeit verlangt das Recht, besonders das preussische Recht, vielfach noch besondere Leistungen

[9]) Schlw.h.St.O. § 38, VII lässt noch die Anordnung zu, dass ein Stadtverordneter seinen Wohnsitz in einem bestimmten Gemeindebezirk habe.

[10]) Kgl. Verord. v. 30. V. 1849.

[11]) Gew.O. § 103 b.

[12]) R.G. v. 1. VI. 1909 § 52.

[13]) G.V.G. §§ 33, 97; G.G.G. § 11; Kfmg. G.G. § 10.

[14]) G.V.G. § 113.

[15]) R.G. v. 27. VIII. 1877 § 10; vgl. oben Note 12 zu § 13

[16]) Gew.O. § 91.

[17]) St.O § 16, 74, 5, w. St.O. § 5, rh. St.O. §§ 5, 15, schl.h.St.O. § 7 Z. 1 Frankfurt. Gem. V.G. § 13. L.G.O. § 40, 41, w.L.G.O. § 15, hann. L.G.O. §§ 25, 8 Z. 2, pr. Ges. v. 15. V. 1856 Art. 11 Kr.O. § 106, w. Kr.O. § 50, rh. Kr.O. § 50, schl.h. Kr.O. § 92 hann. Kr.O. § 62, hess.-nass. Kr.O. § 65. Pr. §§ 17, 47, IV. Pr.Ges. v. 19. V. 1889 Art. II u. IV. Ausnahme: die h-n. L.G.O., wo ein zweijähriger Wohnsitz verlangt wird (h-n. L.G.O. § 11 vgl. Schön Pr.Verw.Bl. Bd. 18 S. 334), ebenso die städt. Ehrenämter in Hessen-Nassau (h-n. St.O. § 5 Z. 3) und die Kommunalämter in Hohenzollern (hoh. G.O. § 11, Ausnahme § 12 daselbst; vgl. Pr. Ges. v. 2. VII. 1900 Art. 1); endlich nach Kolonialrecht die Aemter der Selbstverwaltung in Südwest vgl. Reichsk. V. v. 14. 5. 09 [K.Bl. 09, 525]).

[18]) L.V.G. §§ 10, 28.

[19]) A.B.G. § 194a.

*) vgl. Münsterberg, Art. „Armenwesen“ III. Armenpolizei § 3 im Wörterbuch des Staats- u. Verwaltungsrechts[2] Bd. 1 S. 219.

für die Gesamtheit von dem, dem ein Ehrenamt übertragen werden soll. Das Ehrenamt zu verwalten ist nicht nur im weiten Umfange eine Staatsbürgerpflicht, wie noch näher dargelegt werden soll[1]), sondern auch ein Staatsbürgerrecht[2]). Das Minimum, das der Staat als Leistung des Einzelnen verlangen kann und verlangt, ist, dass er der Allgemeinheit nicht dadurch zur Last fällt, dass er sich oder seine Familie nicht zu erhalten vermag, sondern der Unterstützung der Allgemeinheit bedarf, dass er öffentliche Armenunterstützung[3]) erhält oder vor nicht zu langer Zeit erhalten hat[4]). Nach Reichsrecht hat der Empfang öffentlicher Armenunterstützung nur die Unfähigkeit für das Amt des Reichstagsabgeordneten[5]) zur Folge, und zwar, wenn die Armenunterstützung im letzten Jahre gewährt ist[6]). Wo im übrigen das Reichsrecht der Gewährung von Armenunterstützung Gewicht beilegt — es ist das nur bei richterlichen Aemtern der Fall[6a]) — gibt es nur die instruktionelle Vorschrift, dass Personen, die

[1]) vgl. unten § 26ff.

[2]) Es soll hier unerörtert bleiben, ob es sich um ein subjektives Recht im streng juristischen Sinne handelt.

[3]) Nicht fällt unter den Begriff der Armenunterstützung die Verschaffung von Arbeitsgelegenheit und Arbeitsnachweis, auch wenn sie durch Armenbehörden erfolgt (vgl. Wilhelmi-Fürst Anm. 6 zu § 11, ferner v. Rönne-Zorn Bd. 1 S. 311 N. 5), ebenso nicht Unterstützungen von Privatpersonen, milden Stiftungen (vgl. Jebens Pr. Verw.Bl. XXVI S. 749. v. Schulz G.G.G. Anm. 4 zu § 11. Ders. Kfmg.G.G. Anm. 100 zu § 10, ferner Pr.A. G.U.W.G.). Negativ begrenzt, wenigstens für die Aemter des Reichsrechtes, ist der Begriff der Armenunterstützung durch das R.G. v 15. III. 1909. Danach gelten nicht als Armenunterstützung: Krankenunterstützung, die einem Angehörigen wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit gewährt wird, Anstaltspflege, Unterstützungen zu Zwecken der Jugendfürsorge, der Erziehung oder Ausbildung für einen Beruf, schliesslich sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind.

[4]) Nach schleswig-holsteinischer St.O. § 7 Z. 2 ist das Nichterhalten von Armenunterstützung eine Voraussetzung der Selbständigkeit.

[5]) In Aussicht genommen für die Mitglieder der Arbeitskammern (§ 13 Z. 4 d. Entwurfes.)

[6]) Rt.W.G. §§ 3 und 4.

[6a]) Ausserdem bei den Ehrenämtern im südwestafrikanischen Schutzgebiet, doch nur während der Zeit, in der sie gewährt wird (Reichsk.Ver. v. 28. I. 1909 §§ 17. 19. 37. 95).

Armenunterstützung erhalten, nur nicht bestellt werden „sollen“. Diese Vorschrift gilt für Schöffen, Geschworene, (Vertrauensmänner des Ausschusses für die Schöffenwahlen) und die Beisitzer des Seeamtes[7]) und Oberseeamtes[8]), wenn sie in den letzten drei Jahren Unterstützung empfangen haben, für die Beisitzer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte[9]) und die Mitglieder der Innungs-Schiedsgerichte[10]), bei denen jedoch die Frist nur ein Jahr beträgt. Bei diesen drei letzten Ehrenämtern bestand schon bisher eine weitere Milderung noch darin, dass der Empfang einer Armenunterstützung unbeachtlich ist, falls diese wiedererstattet ist. Diese Vorschrift ist jetzt auf alle Ehrenämter des Reichsrechts ausgedehnt[11]). Nach preussischem Recht dürfen der Wahlmann für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus[12]) und die Inhaber unbesoldeter Gemeindeämter[13]) keine öffentliche Armenunterstützung beziehen, und zwar bei städtischen im letzten Jahre, bei ländlichen in den letzten 6 Monaten, sofern sie nicht vorher erstattet ist[14]).

§ 12. Zensus, Grundbesitz, Beruf

I. Enger ist der Kreis der Ehrenämter, bei denen für die Befähigung nicht nur die Bedingung gesetzt wird, dass der Inhaber nicht materielle Unterstützung von einem Gemeinwesen erhält: nämlich der Aemter, bei denen eine positive Leistung

---

[7]) G.V.G. § 33, 97; R.G. v. 27. VII. 1877 § 10; Pr.A G.G.V.G. § 35, III.

[8]) vgl. oben N. 12 zu § 13.

[9]) G.G.G. § 11 Kfmg G.G. § 10. II.

[10]) Gew.O. § 91, anders bei anderen Innungsämtern vgl. v. Rohrscheidt Anm. 6 zu § 93a, Anm. 3 zu § 103 o.

[11]) R G. v. 15. III. 1909 Z. 5 (vgl. auch hann.St.O. § 49.) Die Erstattung muss vor der Wahl erfolgt sein (vgl. v. Schulz Anm 10 zu § 10 Kfmg. G.G. Wilhelmi-Fürst Anm. 7 zu § 11.)

[12]) Kgl. Ver. v 30. V. 1849 § 8

[13]) St.O. § 5; rh.St.O. § 5; w.St.O. § 5; h.St.O. §§ 83, 49; h.-n St O. § 5 Z. 4; Fr.Gem.V.G. § 13. L G.O. § 41, h.-n L.G.O. § 11, w.L.G.O. § 15, Pr.G. vom 15. V. 1859 Art. 11 h L.G.O. § 10, hoh.G.O. § 11; etwas anders schl.-h.St O. § 7.

[14]) vgl. Genzmer Anm. 24a zu § 41.

an den Staat oder die Gemeinde verlangt wird[1]). Es sind das nur die Gemeindeämter des preussischen Rechtes. Um Bürger in der Stadt, um Gemeindeglied auf dem Lande zu werden[2]), — es entspricht dies dem Begriff des Staatsangehörigen im Staate und ist die Voraussetzung für die Bekleidung unbesoldeter Gemeindeämter — muss der Einwohner neben anderen Bedingungen auch die erfüllen, dass er zu einem bestimmten Steuersatze veranlagt ist[3]) und die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben[4]) bezahlt hat[5]). Allerdings steht dieser Veranlagung zur Steuer der Besitz eines Wohnhauses, in Städten auch der Betrieb eines grösseren Gewerbes[6]) gleich.

II. Das führt zu einer neuen Kategorie von Bedingungen, an die die Erlangung von Ehrenämtern geknüpft ist, den Grundbesitz[7]) und den Betrieb eines bestimmten Gewerbes oder allgemeiner die Angehörigkeit zu einem bestimmten Berufe.

Dass die letztere Eigenschaft für alle Standesvertretungen eine fast selbstverständliche Voraussetzung ist, bedarf kaum der Erwähnung. Landwirtschafts-, Handels-, Anwalts-, Aerzte-, Apotheker-, Handwerks-Kammern sowie die übrigen Organisationen

---

[1]) Etwas anderes war der Zensus im Altertum, da damals Steuern in der Regel nicht erhoben wurden; anfangs wurde meist nur der Grundbesitz berücksichtigt (vgl. Schömann-Lipsius S. 341 f), später auch das bewegliche Vermögen (ders. S. 356).

[2]) Abgesehen von den hannöverschen Städten erwirbt man das Bürgerrecht ohne besondere Verleihung (h.St.O. § 21).

[3]) Wenigstens zum fingierten Normalsteuersatz von 4 M. (vgl Jebens S. 23); nach dem O.V.G. (Pr.Verw.Bl. Bd. XXIX S. 377 f) reicht das nur aus, wenn er nach diesem Satz zu den Gemeindeangaben herangezogen ist (vgl. Oertel[6] Anm. 11d zu § 5, Genzmer Anm. 32 zu § 41, Kinne S. 167).

[4]) und zwar sämtliche im letzten Jahre auf ihn entfallende Abgaben (vgl. O.V.G. Bd. 51 S. 11 f.)

[5]) vgl. St.O. § 5, w.St.O. § 5, rh.St.O. § 5, h.St.O. § 83, schl.-h.St.O. § 7 Z 3 u. 4, h.-n.St.O. § 5 Z. 5, Fr.Gem.V.G. § 3, hoh.G.O. § 11, L.G.O. § 41, w.L.G.O. § 15, h.-n.L.G.O. § 11, Pr.G. vom 15. V. 1856 Art 11; für letzteres vgl. auch Reichsk.V. vom 28. I 1909 § 17.

[6]) St.O. § 5, w.St.O. § 5, rh.St.O. § 5, schl.-h.St.O. § 7 Z 4 Fr.Gem. V.G. § 13, anders h.-n.St.O. § 5, wo aber auch die Veranlagung zu einer gewissen Grundsteuer genügt.

[7]) Im Altertum anfangs eine Voraussetzung für viele politische Rechte und einzige Grundlagen der Klasseneinteilung (vgl. Schömann-Lipsius S. 341 f.).

des Handwerks bestehen nur oder fast nur aus Angehörigen der betreffenden Berufe. Aber auch die Organe der Arbeiterversicherung, einschliesslich der Verwaltungsgerichte dieses Zweiges der Staatstätigkeit, sind aus Angehörigen bestimmter Berufsklassen, der versicherten Arbeitnehmer und der Beitrag leistenden Arbeitgeber zusammengesetzt. Auch das entspricht der Natur der Sache, dass die Beisitzer der Sondergerichte sowie die des Seeamtes und die Handelsrichter nur bestimmten Berufsständen entnommen werden dürfen.

Besondere Beachtung verdienen im Gegensatz hierzu noch einige Institute des preussischen Rechtes: das Herrenhaus und einzelne Aemter der Kommunalverwaltung[8]). Das preussische Herrenhaus ist ja aus den verschiedensten Mitgliedern zusammengesetzt; hier sollen nicht die Vertreter bestimmter Körperschaften und die Inhaber bestimmter Hofämter und ähnliche Erwähnung finden, sondern nur die Abgeordneten des alten und des befestigten Grundbesitzes. Präsentationsberechtigt und damit auch präsentationsfähig sind die Eigentümer von Rittergütern, die seit wenigstens 50 Jahren im Besitze ein und derselben Familie sind (alter Grundbesitz[9]) und solcher Rittergüter, deren Vererbung durch eine besondere Erbordnung, wie Fideikommiss, gesichert ist (befestigter Grundbesitz[10]). Zu erwähnen wäre noch, dass zu Wahlkonsuln vorzugsweise Kaufleute bestellt werden sollen[11]).

Zum Mitglied der Gemeindevertretungen ist zwar jeder Wahlberechtigte an sich befähigt, doch besteht die Vorschrift, dass in den Städten[12]) die Hälfte Hausbesitzer[13]), auf dem platten

[8]) Zu nennen wäre noch der Volkswirtschaftsrat. Da dieser jedoch zwar formell nicht aufgehoben, aber seit langer Zeit nicht gebildet ist (vgl. v. Rönne-Zorn Bd. II S. 402), auch die Mittel für ihn abgelehnt sind (vgl. Gneist in v. Stengels Wörterbuch Bd. II Art., „Volkswirtschaftsrat" S. 835 f), so ist er, weil er nicht zu den bestehenden Ehrenämtern gehört, in der Arbeit nur ausnahmsweise berücksichtigt.

[9]) Kgl. V. vom 10 XI. 1865 § 2.

[10]) § 3 daselbst.

[11]) B.G. vom 8. XI. 1867 § 9.

[12]) St.O. § 16, w.St.O. § 16, rh.St.O. § 15, schl.-h.St.O. § 35, II, h.-n. St.O. § 18, Fr.Gem.V.G. § 24, dagegen ist es in Hannover der ortsstatutarischen Regelung überlassen (vgl h.St.O. § 85, III).

[13]) Unter Hausbesitzern sind Eigentümer und Niessbraucher von Wohnhäusern zu verstehen, nicht Miteigentümer (O.V.G. Bd. XXXVIII S. 28,

Lande[14]) zwei Drittel Angesessene sein müssen, d. h. ausser den Hausbesitzern[15]) Personen, die zu einer Grund- und Gebäudesteuer von wenigstens 3 Mark[16]) veranlagt sind, oder, ohne den Wohnsitz in der Gemeinde zu haben, ein Grundstück von bestimmten Eigenschaften besitzen. Und zwar muss in den Städten dieses Verhältnis in jeder Abteilung vorhanden sein[17]).

Wie schon erwähnt[18]), ersetzen diese Eigenschaften auch den Zensus, dem in Städten auch der Betrieb eines selbständigen Gewerbes, in grösseren mit wenigstens zwei Gehilfen, gleichgestellt ist. Eine ähnliche Bestimmung wie für die Grundbesitzer in den Gemeindevertretungen gilt für die Bauschöffen[19]): die Hälfte muss wenigstens aus Bausachverständigen bestehen. Ein Grundbesitz von zehnjähriger Dauer ist in Posen Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Provinziallandtag[20]).

Schliesslich sind noch für einzelne Ehrenämter Personen mit bestimmtem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb befähigt oder richtiger bevorrechtigt, nämlich für die der Mitglieder des Kreistages und der Wahlmänner im Wahlverband der grösseren ländlichen Grundbesitzer[21]). Hier wird ein Grundbesitz mit Veran-

Bd. XXXXI S. 26 ff, Bd. XXXXV S. 37 f; ebenso Oertel[5] Anm. 1 zu § 16 anders Ledermann Anm. 11 zu § 5, Marcinowski Anm. 87), wohl aber der Ehemann, der mit seiner Ehefrau in Verwaltungsgemeinschaft lebt, wenn sie Eigentümerin eines Hauses ist (O.V.G.Pr.Verw.Bl. Bd. XIII S. 437, Jebens Pr.Verw.Bl. Bd. XXII S. 40, anders Oertel[5] a. a. O. u. Stier-Somlo, Verw. Arch. 12, 389 f.), nicht aber, wenn der Ehemann 17/18 zu Eigentum, 1/18 durch Nutzniessung am Vermögen der Ehefrau besitzt (O.V.G. Bd. XXXXI S. 32) Jebens Pr.Verw Bl. Bd. XXII S. 40).

[14]) L.G.O. § 52, w.L.G.O. § 15, h.-n.L.G.O. § 23, vgl. hoh.G.O. § 23, im Rheinland: die Hälfte, vgl. rh.L G.O. § 52.

[15]) Auch auf dem Lande ist weder Eigentum erforderlich noch unter bestimmten Umständen ausreichend (O.V.G. Pr.Verw.Bl. Bd. 26 S. 883; O.V.G. Bd. XXXXVII S. 106 ff.)

[16]) In Westfalen und Rheinland 6 Mark; in Hohenzollern nur 2 Mark; (vgl. hoh.G.O. § 11, w.L.G.O. § 15; Pr.G. vom 15. V.1 859 Art. 11.)

[17]) vgl. O.V.G. Bd. XXXII S. 8, Pr.Verw.Bl. Bd. XIX S. 165 f, Jebens S. 82 f, anders nur Fr.Gem.V.G. § 24, auf dem Lande ähnlich: L.G.O. § 52, II.

[18]) vgl. oben I. a. E.

[19]) R.G. vom 1. VI. 1909 § 52.

[20]) Pos.Pr.O. § 5 Z. 1, vgl. Schön S. 449.

[21]) Kr.O. § 106 Z 2, w.Kr.O. § 50 Z. 2, rh.Kr.O. § 50 Z. 2, h.Kr.O. § 62, schl.-h.Kr.O. § 92 und h.-n.Kr.O. § 63.

lagung zu einer bestimmten Steuer (150—300 Mark[22]) oder Gewerbe- oder Bergwerksbetrieb mit einer Gewerbesteuer von 300 Mark gefordert[23]).

Nach Kolonialrecht müssen in Südwestafrika die gewählten Mitglieder des Landesrates 2 Jahre mit Grundeigentum ansässig sein oder einen selbständigen Beruf treiben[24]).

§ 13. Sonstige Voraussetzungen

I. Wie zu Anfang dieses Abschnittes[1]) dargelegt ist, sind von allen Ehrenämtern Personen ausgeschlossen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung, öffentliche Aemter zu bekleiden, aberkannt sind. Noch weiter geht § 32 G. V. G., der auch die Personen für unfähig zum Schöffenamt erklärt, gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann. Und diese Bestimmung erhält dadurch einen sehr ausgedehnten Geltungsbereich, dass bei den Voraussetzungen zur Bekleidung von Ehrenämtern das Reichsrecht in weitem Umfange auf diese Vorschrift Bezug nimmt[2]). Sie gilt nicht nur für die Geschworenen[3]) und die Vertrauensmänner des Schöffenwahlausschusses[4]) sowie für die Mitglieder der Sondergerichte[5]), die Beisitzer der Seeämter[6]) und des Oberseeamtes[7]), sondern auch für die Aemter der Handwerker[8]), der Invalidenversicherungs[9])- und Un-

[22]) in Westfalen bis 450 Mark (w Kr.O. § 35), ebenso in der Provinz Sachsen (Kr.O. § 86, IV), wogegen im Rheinland bis auf 100 Mark herabgegangen werden kann (rh Kr.O. § 35), während in Hannover die Höchstgrenze 450, die Mindestgrenze 180 M. beträgt (h.Kr.O. § 42.)

[23]) Kr.O. § 86, w Kr.O. § 35, rh Kr.O. § 35.

[24]) Reichsk.V. vom 28. I 1909 § 106.

[1]) oben § 5, I.

[2]) vgl. oben § 5, II.

[3]) G.V.G. § 97.

[4]) Pr.A.G.G.V.G. § 35, III.

[5]) G.G.G. § 11, II; vgl. Kfmg. G.G. § 10.

[6]) R.G. vom 27. VII. 1877 § 10.

[7]) vgl. oben N. 12 zu § 9.

[8]) Gew.O. §§ 93a, 103b, 91.

[9]) Inv.V.G. § 88.

fallversicherungsorgane[10]), auch die Mitglieder der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung[11]) und des Reichsversicherungsamtes[12]) sowie für das Bauschöffenamt[13]).

Eine ähnliche Vorschrift kennt das preussische Recht die teils weitergehend, teils enger ist[14]). Weitergehend insofern, als schon die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung genügt[15]) und auch solche Vergehen mit einbezogen sind, die nicht die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen können, falls die gerichtliche Haft angeordnet ist. Enger insofern, als solche Straftaten nicht mit eingeschlossen sind, bei denen zwar die Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, aber nicht die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte möglich ist. Auch tritt nach preussischem Recht nicht der Verlust der Befähigung, sondern nur ein Ruhen der Fähigkeit ein, was — für die Uebertragung des Amtes — allerdings wohl keinen Unterschied ausmachen dürfte[16]). Derartige Bestimmungen kennt das preussische Recht für die Aemter sämtlicher Kommunalverwaltungen[17]) und der Beschlussbehörden[18]).

II. Die volle geistige und körperliche Gesundheit wird selten als Voraussetzung eines Ehrenamtes vorgeschrieben. Meist ist ihr Mangel nur ein Grund zur Ablehnung des Amtes[19]). Geistige

---

[10]) L.U.V.G. § 45, S.U.V.G. § 43, G.U.V.G. § 43, I S. 2.

[11]) Inv.V.G. § 104, V; vgl. auch R.V.O. § 13, II Z 2.

[12]) R.G. vom 30. VI. 1900 § 12, vgl. R.V.O. §§ 65, 105, 132, I.

[13]) R.G. vom 1. VI. 1909 § 52.

[14]) vgl. z. B. Prov.O. § 18, Pr.Ges. vom 15. V. 1856 Art. 12, III. Pr.G. vom 19. V. 1889 Art. IV § 2, II, w.L.G.O. § 22, III, L.G.O. § 44 Z. I, h.-n. St.O. § 9 Z. 1, hoh.A.u.L.O. § 18, II, noch weiter geht h St.O. § 49.

[15]) Allerdings ist das O.V.G. der Ansicht, dass eine gerichtliche „Untersuchung" nur dann vorliege (insbesondere im Sinne des § 96 Kr.O.) wenn das Hauptverfahren eröffnet ist (vgl. Pr.Verw.Bl. Bd. XI S. 5; ebenso die Auslegung von Fleischmann, Art. „Abolition" im Wörterbuch des Staats- u. Verwaltungsrechts[2] I S. 53, sh. auch Oertel[5] Anm. 4 zu § 7).

[16]) vgl. Genzmer Anm. 23) zu § 40, O.V.G. Bd. XXXX S. 147.

[17]) St.O. § 7, w.St.O. § 7, schl.h.St.O. § 13, h.-n.St.O. § 9 Ziff. 1. Fr. Gem.V.G. § 19, hoh.G.O. § 15, L.G.O. § 44 Z. 1, w.L.G.O. § 22, III, Pr.G. v. 15. V. 1856 Art. 12, III. h.-n.L G.O. § 15, Kr.O. § 96, w.Kr.O. § 44, rh. Kr.O. § 44. h.Kr.O. § 52. schl.h.Kr.O. § 82. h.-n.Kr.O. § 53. hoh.A.u.L.O. § 18, II. Pr.O. § 18. Pr.G. v. 19. V. 1889 Art. IV § 2, II.

[18]) L.V.G. §§ 10. 28. A.B.G. § 194a.

[19]) vgl. Fölsche, Das Ehrenamt § 27, III.

und körperliche Gebrechen machen nur unfähig zum Amte eines Schöffen, eines Geschworenen und eines Beisitzers des Seeamtes und Oberseeamtes sowie eines Mitgliedes des Schöffenwahlausschusses[20]; oder richtiger, nicht Unfähigkeit ist die Folge, sondern Personen mit diesem Mangel „sollen“ nicht berufen werden[21]. Auch das Amt des Gutsvorstehers kann von einem Gutsbesitzer kraft Gesetzes nicht bekleidet werden, der wegen Krankheit ausser Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen[22].

III. Es bleiben noch einige Einzelfälle übrig:

a) Für die Fähigkeit, Mitglied der Handwerkskammer zu werden, ist Voraussetzung, dass der Handwerker die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt[23], d. h. es kommt zu den übrigen Erfordernissen der Wahlfähigkeit noch hinzu, dass der Betreffende entweder nach bestimmter Lehrzeit die Gesellenprüfung bestanden oder 5 Jahre persönlich das Handwerk geübt hat oder als Werkmeister tätig gewesen ist[24].

b) Für die Mitglieder des Herrenhauses ist bestimmt, dass sie nicht in ausserdeutschen Diensten stehen dürfen[25].

c) In Posen wird für die Mitglieder des Provinzial-[26] und des Kreistages noch „unbescholtener Ruf“ verlangt[27]. Wird er bei dem Kreistagsmitglied von der Kreisversammlung bestritten[28], so entscheidet auf Bericht des Oberpräsidenten das Staatsministerium[29]. „Unbescholten“ müssen auch die Inhaber rheinischer Gemeindeämter auf dem platten Lande[30] sein.

[20] G.V.G §§ 33, 85, II. R.G. vom 27. VII. 1877 § 10, Pr.A.G.G.V.G. § 35, III.

[21] Ein dahingehender Antrag, auch die Beisitzer der Gewerbegerichte wegen dieses Mangels für unfähig zu erklären, ist abgelehnt worden, weil diese durch Statut für unfähig erklärt werden könnten (vgl. v. Schulz, Anm. 6 zu § 11 B.G.B. Wilhelmi-Fürst Anm. 9 zu § 11, ferner § 6, II des vom Minister für Handel und Gewerbe veröffentlichten Normalstatuts).

[22] L.G.O. § 124 Z. 4, h.-n.L.G.O. § 96.

[23] Gew.O. § 103b.

[24] Gew.O. § 129.

[25] Kgl. Verord. vom 12. X. 1854 § 7.

[26] pos.Pr.O. § 5 Z. 4.

[27] pos.Kr.O. § 6c.

[28] im übrigen vgl. über das Verfahren Kgl.Ver. v. 23. VII. 1847.

[29] pos.Kr.O. § 6, II.

[30] rh.L.G.O. § 35.

Lebenslauf

Ich, Ernst Karl Heinrich Fölsche, bin am 21. Juni 1884 in Halle a./S. geboren als Sohn des Zivilingenieurs Rudolf Fölsche und seiner Ehefrau Alice geb. Kribbe. Ich besuchte das Stadtgymnasium meiner Vaterstadt, das ich Ostern 1903 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Sodann widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften auf den Universitäten Freiburg i./B., München und Halle a./S. Am 7. Juli 1906 bestand ich vor der Königlichen Justizprüfungskommission in Naumburg a./S. die erste juristische Prüfung. Seit meiner eidlichen Verpflichtung am 26. Juli 1906 war ich als Referendar bei dem Amtsgericht in Ranis i./Th., dem Landgericht in Halberstadt, der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht in Halle a./S., beschäftigt. Die Anwaltsstation erledigte ich in Hagen i./W., wo ich auch Gelegenheit hatte, während eines Monats als Anwaltsvertreter tätig zu sein. Zuletzt arbeitete ich bei dem Oberlandesgericht in Naumburg a./S. Das Rigorosum habe ich am 8. März 1910 bestanden. Während meiner Studienzeit hörte ich die Vorlesungen und Uebungen folgender Herren Professoren und Dozenten:

v. Amira, Birkmeyer, v. Blume, v. Brentano, v. Brünneck, Conrad, Eisele, Finger, Fleischmann, Grueber, Hellmann, Hesse, Krahmer, Langheineken, Lastig, Litten, Loening, v. Mayr, Nachweh, Rehme, Rosin, Rich. Schmidt, Schwartz, Stammler, Stein, Frhr. v. Stengel, van Vleuten, Waentig.

Allen diesen meinen hochverehrten Lehrern sage ich auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank. Vor allem aber sei

es mir gestattet, Herrn Professor Dr. Fleischmann, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen für die mannigfaltigen Anregungen, die er mir nicht nur bei der Auswahl des Themas, sondern auch bei dessen Ausarbeitung hat zuteil werden lassen, für das grosse Interesse an dem Fortgang der Arbeit und die liebenswürdige Beratung bei ihrer Ausführung.

Auch den Stadtverwaltungen in Halle a./S. und Hagen i./W. bin ich für die freundliche Erlaubnis zur Benutzung der Stadtbibliotheken zu Dank verpflichtet.

Thesen

I. Amt ist der Geschäftskreis von Organpersonen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

II. Die Verteilung der Beweislast bei bedingten Rechtsgeschäften hat einheitlich für aufschiebende und auflösende Bedingungen zu erfolgen.

III. Die Schadensersatzpflicht bei positiven Vertragsverletzungen ist durch entsprechende Anwendung des § 326, nicht des § 325 B.G.B zu begründen.

IV. Der Übergang von Gegenständen in das eingebrachte Gut der Ehefrau nach § 1382 B.G.B ist nicht als Surrogation im technischen Sinne, wohl aber als ein der Surrogation ähnlicher Vorgang zu erklären.

V. Die leichte Züchtigung eines Kindes durch einen Erwachsenen ist auch, wenn die Voraussetzungen der Notwehr nicht vorliegen, dann nicht widerrechtlich, wenn erziehungsberechtigte Personen nicht zugegen sind und ihr Einverständnis mit der Züchtigung vorausgesetzt werden durfte.

VI. Der Absatz II des § 429 H.G.B schliesst dann nicht jede Haftung des Frachtführers für die Beschädigung von Kunstgegenständen aus, wenn sie zwar nicht als solche oder nach ihrem Wert, aber doch so bezeichnet sind, dass der Frachtführer durch die Bezeichnung sich zur Anwendung grösstmöglicher Sorgfalt veranlasst sehen musste.

B. Fleischmann, Breslau, Ohlauerstr. 8.